

Gesetz

über eine Änderung des Landes-Volksabstimmungsgesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landes-Volksabstimmungsgesetz, LGBl. Nr. 10/1969, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 haben zu lauten:

„§ 1

Geltungsbereich

Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sind durchzuführen:

- a) Volksbegehren nach der Landesverfassung und nach dem Gemeindegesetz,
- b) Volksabstimmungen nach der Landesverfassung und nach dem Gemeindegesetz,
- c) Volksbefragungen nach der Landesverfassung und nach dem Gemeindegesetz,
- d) die Anhörung von Bürgern durch die Landesregierung nach dem Gemeindegesetz.

§ 2

Stimmrecht, Antragsrecht

(1) Stimmberechtigt bei Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen sind alle Personen, die am Stichtag Landesbürger sind, im Abstimmungsgebiet ihren ordentlichen Wohnsitz haben und das 19. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen bei Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen nach der Landesverfassung nicht vom Wahlrecht zum Landtag, bei Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen nach dem Gemeindegesetz nicht vom Wahlrecht zur Gemeindevertretung ausgeschlossen sein.

(2) Berechtigt zur Antragstellung auf Durchführung eines Volksbegehrens, einer Volksabstimmung oder einer Volksbefragung (Antragsberechtigte) sind die Landesbürger bzw. die Bürger der Gemeinde, die in die Wählerkartei aufgenommen sind.“

2. Im § 3 hat es jeweils statt „II., III. und VI. Hauptstück“ zu lauten:

„II., IV., VI. und VIII. Hauptstück“ und statt „IV. und V. Hauptstück“ zu lauten „III., V. und VII. Hauptstück“.

3. Im § 4 Abs. 1 hat der Klammerausdruck zu lauten: „(§§ 8, 23a, 27, 49, 57b, 58)“

4. Im § 4 Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:

„Die Vertrauenspersonen sind berechtigt, während der Eintragungszeit in den Eintragungsräumen bzw. während der Abstimmungszeit im Abstimmungslokal sowie bei den Sitzungen der Wahlbehörden im Rahmen des Eintragungs- bzw. Abstimmungsverfahrens und des Ermittlungsverfahrens anwesend zu sein.“

5. Im § 5 hat es statt „Bestimmungen des 4. Abschnittes des I. Teiles des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes“ zu lauten „Bestimmungen des Zustellgesetzes“.

6. Im § 6 Abs. 1 haben die Worte „des § 32“ zu entfallen.

7. Die Überschrift des II. Hauptstückes hat zu lauten:

„Volksbegehren nach der Landesverfassung“

8. Die §§ 8 und 9 haben zu lauten:

„§ 8

Antrag

(1) Ein Antrag auf Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren darf jeweils nur ein einziges, genau zu bezeichnendes Begehren enthalten. Im Antrag ist anzugeben, ob es sich um ein Volksbegehren in Angelegenheiten der Gesetzgebung oder in Angelegenheiten der Verwaltung handelt. Der Antrag kann begründet und in Angelegenheiten der Gesetzgebung in Form einer einfachen Anregung oder eines ausgearbeiteten Gesetzentwurfes gestellt werden. Ein Antragsberechtigter ist als Bevollmächtigter und ein weiterer als sein Stellvertreter namhaft zu machen. Im übrigen hat der Antrag dem im Anhang dargestellten Muster zu entsprechen und ist vom Bevollmächtigten und seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

(2) Die in den Antrag aufzunehmende Kurzbezeichnung des Volksbegehrens hat auf den Inhalt des Volksbegehrens hinzuweisen und muß sich deutlich von der Kurzbezeichnung anderer Volksbegehren, hinsichtlich derer ein Antrag bei der Landeswahlbehörde anhängig ist, unterscheiden.

(3) Der Antrag auf Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren ist bei der Landeswahlbehörde einzubringen. Bis zur Entscheidung über den Antrag kann der Bevollmächtigte den Antrag zurückziehen.

12. Beilage im Jahre 1987 des XXIV. Vorarlberger Landtages

§ 9

Kaution

(1) Gleichzeitig mit der Überreichung des Antrages nach § 8 ist ein Betrag von 10.000 S zu hinterlegen, widrigenfalls der Antrag als nicht eingebracht gilt.

(2) Wenn die Landeswahlbehörde gemäß § 18 Abs. 1 entscheidet, daß ein Volksbegehren vorliegt, ist die Kaution unverzüglich zurückzuerstatten. Die Kaution ist ferner zurückzuerstatten, wenn der Antrag gemäß § 8 Abs. 3 zurückgezogen wird. Die Hälfte der Kaution ist zurückzuerstatten, wenn die Landeswahlbehörde den Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens abweist oder wenn im Eintragungsverfahren wenigstens die Hälfte der erforderlichen Unterstützungserklärungen erreicht wird.

(3) In dem Umfang, in dem die Kaution nach Abs. 2 nicht zurückzuerstatten ist, verfällt sie zugunsten des Landes.“

9. Dem § 10, dessen bisheriger Inhalt als Abs. 1 zu bezeichnen ist, ist folgender Abs. 2 anzufügen:

„(2) Wenn zwei oder mehreren Anträgen mit einem gleichartigen Begehren stattgegeben wird, kann die Landeswahlbehörde mit Zustimmung der Bevollmächtigten die verschiedenen Volksbegehren zu einem einzigen zusammenfassen. In diesem Fall kommt jedem Antragsberechtigten, welcher in den einzelnen Anträgen als Bevollmächtigter namhaft gemacht wurde, die Rechtsstellung eines Bevollmächtigten zu.“

10. Die Überschrift des § 11 hat zu lauten:

„Eintragungsfrist, Stichtag“

11. Im § 11 Abs. 1 hat der letzte Satz zu lauten:

„In der Entscheidung ist auch der Stichtag zu bestimmen und das Volksbegehren in seinem vollen Wortlaut, jedoch ohne Begründung, anzuführen.“

12. Der § 12 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Eintragungsstunden haben sich zumindest auf die Amtsstunden des Gemeindeamtes sowie auf die Zeit zwischen 17 und 20 Uhr an einem Werktag und auf zwei Stunden an einem Samstag oder Sonn- oder Feiertag zu erstrecken.“

13. Im § 13 Abs. 2 hat die lit. a zu lauten:

„a) im Kopf die Kurzbezeichnung des Volksbegehrens,“

14. Der § 15 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Zur Eintragung in die Eintragungslisten darf nur zugelassen werden, wer am Stichtag des Volksbegehrens in die Wählerkartei der Gemeinde aufgenommen ist. Personen, die in mehreren Gemeinden des Landes einen ordentlichen Wohnsitz haben, dürfen nur in jener Gemeinde zur Eintragung zugelassen werden, in der sie am Stichtag des Volksbegehrens tatsächlich gewohnt haben.“

15. Im § 15 Abs. 3 hat es im letzten Satz statt „In der Wählerkartei oder in einer Abschrift hievon“ zu lauten „In einer Abschrift der Wählerkartei“.

16. Im § 17 Abs. 3 hat die lit. a zu lauten:

„a) die Summe der Stimmberechtigten auf der Grundlage der Wählerkartei nach dem Stand vom Stichtag,“

17. Im § 17 Abs. 4 sind nach dem Wort „Eintragungslisten“ die Worte „und die Abschrift der Wählerkartei“ einzufügen.

18. Dem § 18 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Bei Volksbegehren in Angelegenheiten der Gesetzgebung ist in der Entscheidung auch festzustellen, ob das Volksbegehren von wenigstens 20 v. H. der Stimmberechtigten gestellt wurde.“

19. Im § 19 Abs. 1 hat es statt „ein Begehren auf Erlaß oder Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes“ zu lauten „ein Volksbegehren“.

20. Der § 19 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ein Antrag nach Abs. 1 darf jeweils nur ein einziges, genau zu bezeichnendes Begehren enthalten. Im Antrag ist anzugeben, ob es sich um ein Volksbegehren in Angelegenheiten der Gesetzgebung oder in Angelegenheiten der Verwaltung handelt. Der Antrag kann begründet und in Angelegenheiten der Gesetzgebung in Form einer einfachen Anregung oder eines ausgearbeiteten Gesetzesentwurfes gestellt werden.“

21. Im § 23 hat es statt „das Volksbegehren“ zu lauten „ein Volksbegehren in Angelegenheiten der Gesetzgebung“.

22. Nach dem II. Hauptstück ist folgendes III. Hauptstück einzufügen:

„III. Hauptstück

Volksbegehren nach dem Gemeindegesetz

§ 23a

Antrag

(1) Ein Antrag auf Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren darf jeweils nur ein einziges, genau zu bezeichnendes Begehren enthalten. Der Antrag kann begründet werden. Ein Antragsberechtigter ist als Bevollmächtigter und ein weiterer als sein Stellvertreter namhaft zu machen. Im übrigen hat der Antrag dem im Anhang dargestellten Muster zu entsprechen und ist vom Bevollmächtigten und seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

(2) Die in den Antrag aufzunehmende Kurzbezeichnung des Volksbegehrens hat auf den Inhalt des Volksbegehrens hinzuweisen und muß sich deutlich von der Kurzbezeichnung anderer Volksbegehren, hinsichtlich derer ein Antrag bei der Gemeindewahlbehörde anhängig ist, unterscheiden.

12. Beilage im Jahre 1987 des XXIV. Vorarlberger Landtages

(3) Der Antrag auf Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren ist bei der Gemeindewahlbehörde einzubringen. Bis zur Entscheidung über den Antrag kann der Bevollmächtigte den Antrag zurückziehen.

(4) Der Bürgermeister hat jedem Bürger auf Verlangen die Anzahl der zu einem bestimmten Zeitpunkt in die Wählerkartei aufgenommenen Bürger bekanntzugeben.

§ 23b

Kaution

(1) Gleichzeitig mit der Überreichung des Antrages nach § 23a ist ein Betrag von 5.000 S zu hinterlegen, widrigenfalls der Antrag als nicht eingebracht gilt.

(2) Wenn die Gemeindewahlbehörde gemäß § 23e Abs. 2 entscheidet, daß ein Volksbegehren vorliegt, ist die Kaution unverzüglich zurückzuerstatten. Die Kaution ist ferner zurückzuerstatten, wenn der Antrag gemäß § 23a Abs. 3 zurückgezogen wird. Die Hälfte der Kaution ist zurückzuerstatten, wenn die Gemeindewahlbehörde den Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens abweist oder wenn im Eintragungsverfahren wenigstens die Hälfte der erforderlichen Unterstützungserklärungen erreicht wird.

(3) In dem Umfang, in dem die Kaution nach Abs. 2 nicht zurückzuerstatten ist, verfällt sie zugunsten der Gemeinde.

§ 23c

Zulässigkeit, Eintragsfrist

(1) Die Gemeindewahlbehörde hat über den Antrag auf Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren innerhalb eines Monats nach Überreichung zu entscheiden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn das Begehren nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes zulässig ist und die Voraussetzungen der §§ 23a und 23b erfüllt sind. Andernfalls ist der Antrag abzuweisen. Der Bescheid ist dem Bevollmächtigten zu eigenen Händen zuzustellen. Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

(2) Wenn zwei oder mehreren Anträgen mit einem gleichartigen Begehren stattgegeben wird, kann die Gemeindewahlbehörde mit Zustimmung der Bevollmächtigten die verschiedenen Volksbegehren zu einem einzigen zusammenfassen. In diesem Fall kommt jedem Antragsberechtigten, welcher in den einzelnen Anträgen als Bevollmächtigter namhaft gemacht wurde, die Rechtsstellung eines Bevollmächtigten zu.

(3) Für die Festsetzung der Eintragsfrist und die Bestimmung des Stichtages gilt der § 11 sinngemäß.

§ 23d

Eintragungsverfahren

Für die Durchführung des Eintragungsverfahrens gelten die §§ 12, 13 Abs. 2, 14 Abs. 1 und 2 erster Satz, 15, mit Ausnahme des Abs. 1 zweiter Satz, sowie 16 sinngemäß.

§ 23e

Ermittlungsverfahren, Ergebnis

(1) Für das Ermittlungsverfahren gilt der § 17 sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Übermittlung einer Ausfertigung der Niederschrift an die Landeswahlbehörde zu entfallen hat.

(2) Die Gemeindewahlbehörde hat zu entscheiden, ob ein Volksbegehren nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vorliegt. Die Gemeindewahlbehörde hat die Entscheidung durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und, wenn für die Gemeinde ein Amtsblatt (Gemeindeblatt) besteht, auch in diesem kundzumachen.

§ 23f

Vorlage an den Bürgermeister und die Gemeindevertretung

(1) Wenn die Gemeindewahlbehörde entscheidet, daß ein Volksbegehren nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vorliegt, hat sie das Volksbegehren innerhalb von zwei Wochen dem Bürgermeister zur Kenntnis zu bringen.

(2) Der Bürgermeister hat das Volksbegehren binnen zwei Monaten nach Einlagen der Gemeindevertretung zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorzulegen.“

23. Das bisherige III. Hauptstück ist als IV. Hauptstück zu bezeichnen.

24. Im IV. Hauptstück hat der 1. Abschnitt zu lauten:

„1. Abschnitt

Obligatorische Volksabstimmung

§ 23g

Der Landtagspräsident hat der Landesregierung das Vorliegen der Voraussetzungen für die Durchführung einer Volksabstimmung nach Art. 33 Abs. 5 oder Art. 35 Abs. 2 der Landesverfassung ohne unnötigen Aufschub zur Kenntnis zu bringen.“

25. Im IV. Hauptstück sind der bisherige 1. Abschnitt und der bisherige 2. Abschnitt als 2. und 3. Abschnitt zu bezeichnen.

26. Der § 24 hat zu lauten:

„§ 24

(1) Der Beschluß des Landtages auf Durchführung einer Volksabstimmung hat die den

12. Beilage im Jahre 1987 des XXIV. Vorarlberger Landtages

Stimmberechtigten vorzulegende Frage zu enthalten. Die Frage hat so zu lauten, daß sie eindeutig mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.

(2) Der Landtagspräsident hat den Beschluß der Landesregierung ohne unnötigen Aufschub zur Kenntnis zu bringen.“

27. Im § 25 Abs. 1 hat es statt „Bezirksverwaltungsbehörden“ zu lauten „Bezirkshauptmannschaften“.
28. Im § 25 Abs. 2 hat es statt „binnen sechs Wochen“ zu lauten „binnen acht Wochen“, statt „Stimmberechtigten“ zu lauten „Antragsberechtigten“ und statt „15 Gemeinden“ zu lauten „zehn Gemeinden“.
29. Im § 25 Abs. 3 hat es statt „Bezirksverwaltungsbehörden“ zu lauten „Bezirkshauptmannschaften“ und statt „Stimmberechtigten“ zu lauten „Antragsberechtigten“.
30. Der § 27 hat zu lauten:

„§ 27

Anträge von Landtagswählern

(1) Eine Volksabstimmung ist durchzuführen, wenn der Antrag von mindestens 10.000 Antragsberechtigten unterstützt wird. Die Unterstützungserklärungen sind dem Antrag anzuschließen. Im Antrag ist ein Antragsberechtigter als Bevollmächtigter und ein weiterer als sein Stellvertreter namhaft zu machen. Im übrigen haben der Antrag und die Unterstützungserklärungen dem im Anhang dargestellten Muster zu entsprechen. Der Antrag ist vom Bevollmächtigten und seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

(2) Die Unterstützungserklärung hat die Bestätigung des Bürgermeisters zu enthalten, daß die in der Erklärung genannte Person antragsberechtigt ist. Diese Bestätigung ist vom Bürgermeister nur zu erteilen, wenn die Unterstützungserklärung vollständig ausgefüllt und von der unterstützten Person unterschrieben ist. Eine solche Bestätigung darf für eine Person im Zusammenhang mit demselben Gesetzesbeschluß nur einmal ausgestellt werden. Die Ausstellung der Bestätigung ist in der Wählerkartei anzumerken. Für eine Person, die in mehreren Gemeinden des Landes einen ordentlichen Wohnsitz hat, darf der Bürgermeister die Bestätigung nur ausstellen, wenn die Person in der Gemeinde tatsächlich wohnt.

(3) Wenn Anträge auf Durchführung einer Volksabstimmung über denselben Gesetzesbeschluß unabhängig voneinander von verschiedenen Personen eingebracht werden, kommt jedem Antragsberechtigten, welcher in den einzelnen Anträgen als Bevollmächtigter namhaft gemacht wurde, die Rechtsstellung eines Bevollmächtigten zu. Die Unterstützungserklärungen sämtlicher Anträge sind zusammenzuzählen.“

31. Im § 28 Abs. 1 hat es statt „15 Gemeinden“ zu lauten „zehn Gemeinden“.

32. Der § 30 hat zu lauten:

„§ 30

Zulässigkeit

(1) Die Landeswahlbehörde hat über den Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der Antragsfrist zu entscheiden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn das Verlangen nach den Bestimmungen der Landesverfassung zulässig ist und die Voraussetzungen der §§ 26 bis 29 erfüllt sind. Andernfalls ist der Antrag abzuweisen.

(2) Wenn infolge der Ungültigkeit von Unterstützungserklärungen die erforderliche Anzahl von Unterstützungserklärungen nicht erreicht wird, hat die Landeswahlbehörde den Bevollmächtigten und den Bürgermeister, welcher die Antragsberechtigung bestätigt hat, zu verständigen. Der Bürgermeister hat in der Wählerkartei bei den betroffenen Antragsberechtigten die Anmerkung über die Ausstellung der Bestätigung zu löschen. Der Bevollmächtigte kann innerhalb eines Monats nach Verständigung neue Unterstützungserklärungen derselben Personen vorlegen.

(3) Die Entscheidung der Landeswahlbehörde ist dem Bevollmächtigten, den antragstellenden Gemeinden und den antragstellenden Landtagsmitgliedern zu eigenen Händen zuzustellen. Gegen diese Entscheidung ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.“

33. Im IV. Hauptstück ist der bisherige 3. Abschnitt als 4. Abschnitt zu bezeichnen.

34. Der § 32 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung eine Volksabstimmung anzuordnen, wenn

a) die Voraussetzungen für eine obligatorische Volksabstimmung vorliegen,

b) der Landtag die Durchführung einer Volksabstimmung beschlossen hat, oder

c) die Landeswahlbehörde nach § 30 entschieden hat, daß eine Volksabstimmung durchzuführen ist.“

35. Im § 32 Abs. 2 hat die lit. a zu lauten:

„a) die den Stimmberechtigten zur Entscheidung vorzulegenden Frage,“

36. Der § 32 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die den Stimmberechtigten zur Entscheidung vorzulegende Frage hat so zu lauten, daß sie eindeutig mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Wenn ein Gesetzesbeschluß Gegenstand der Volksabstimmung ist, hat die Frage zu lauten, ob dieser Beschluß Gesetzeskraft erlangen soll. Im Falle einer obligatorischen Volksabstimmung nach Art. 33 Abs. 5 der Landesverfassung

12. Beilage im Jahre 1987 des XXIV. Vorarlberger Landtages

hat die Frage zu lauten, ob der Landtag dem Volksbegehren Rechnung tragen soll.“

37. Im bisherigen § 32 Abs. 3, der als Abs. 4 zu bezeichnen ist, sind im zweiten Satz nach dem Wort „Landesregierung“ die Worte „vom Vorliegen der Voraussetzungen für die Durchführung einer obligatorischen Volksabstimmung oder“ einzufügen.
38. Im § 32 sind die bisherigen Abs. 4 und 5 als Abs. 5 und 6 zu bezeichnen.
39. Die §§ 35 und 36 haben zu lauten:

„§ 35 Begleitbericht

(1) Die Landesregierung hat einen Begleitbericht zu verfassen, der zu enthalten hat:

- a) eine Ausfertigung der Verordnung über die Anordnung der Volksabstimmung,
- b) je nach dem Gegenstand der Abstimmung den wesentlichen Inhalt des Gesetzesbeschlusses, eine Darstellung der einzelnen Grundsätze, die in ein zu erlassendes Gesetz aufgenommen werden sollen, den Wortlaut der sonstigen wichtigen Fragen oder den Wortlaut des Volksbegehrens, dem der Landtag nicht Rechnung getragen hat, sowie
- c) kurz gefaßt eine allfällige Begründung des Antrages durch die Antragsteller sowie allenfalls die Stellungnahme der Landesregierung und des Landtages.

(2) Der Bürgermeister hat den Begleitbericht mindestens zwei Wochen vor dem Abstimmungstag jedem Stimmberechtigten zuzustellen. Die hierzu erforderlichen Ausfertigungen hat die Landesregierung den Gemeinden mindestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zuzusenden.

§ 36 Anlegung der Wählerverzeichnisse

(1) Der Bürgermeister hat die Stimmberechtigten auf der Grundlage der Wählerkartei nach dem Stand vom Stichtag (§ 32 Abs. 2 und 4) in einem Wählerverzeichnis nach dem für die Landtagswahlen bestimmten Muster zu erfassen und das Wählerverzeichnis am 21. Tage nach dem Stichtag in einem allgemein zugänglichen Amtsräum zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Einsichtsfrist hat zehn Tage zu betragen, wobei auch an Sonn- und Feiertagen Gelegenheit zur Einsicht geboten sein muß.

(2) Personen, die in mehreren Gemeinden des Landes einen ordentlichen Wohnsitz haben, dürfen nur in das Wählerverzeichnis jener Gemeinde aufgenommen werden, in der sie am Stichtag der Volksabstimmung tatsächlich gewohnt haben.

(3) Die für die Landtagswahlen geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Kundmachung

der Auflegung des Wählerverzeichnisses, Änderungen im Wählerverzeichnis, das Einspruchs- und Berufungsverfahren bei der Anlegung des Wählerverzeichnisses sowie den Abschluß des Wählerverzeichnisses sind sinngemäß anzuwenden.“

40. Im IV. Hauptstück ist der bisherige 4. Abschnitt als 5. Abschnitt zu bezeichnen.
41. Der § 37 hat zu lauten:

„§ 37 Abstimmungssprengel, Abstimmungsverfahren

Soweit in diesem Abschnitt keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sind die für die Landtagswahlen geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Wahlsprengel sowie über das Abstimmungsverfahren sinngemäß anzuwenden. Die Bestimmungen über die Wahlzeugen, die Ausübung des Wahlrechtes mit Wahlkarten sowie über die Stimmabgabe für Gehunfähige gelten nicht.“

42. Der § 38 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) In Gemeinden mit über 1000 Einwohnern hat der Bürgermeister den Stimmberechtigten spätestens drei Tage vor dem Abstimmungstag einen amtlichen Abstimmungsausweis zuzustellen, der den Familien- und Vornamen des Stimmberechtigten, seinen Geburtsjahrgang und seine Anschrift, den Abstimmungssprengel, die Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, den Abstimmungstag, die Abstimmungszeit, das Abstimmungslokal und einen Hinweis auf die Abstimmungspflicht enthalten muß.“

43. Im § 39 Abs. 2 lit. b haben die Worte „die im Wortlaut mit der Frage im Begleitbericht der Landesregierung übereinzustimmen hat,“ zu entfallen.

44. Die Überschrift des § 40 hat zu lauten:

„Ausfüllen des Stimmzettels“

45. Die Überschrift des § 41 hat zu lauten:

„Stimmpflicht, persönliche Stimmabgabe“

46. Der § 41 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Als Entschuldigungsgrund, der die Nichtbeteiligung an der Volksabstimmung rechtfertigt, ist insbesondere anzusehen:

- a) wenn ein Stimmberechtigter durch Krankheit oder Gebrechlichkeit am Erscheinen im Abstimmungslokal verhindert ist;
- b) wenn ein Stimmberechtigter durch Pflichten seines Amtes oder sonst unaufschiebbare Berufspflichten zurückgehalten wird;
- c) wenn ein Stimmberechtigter auf Reisen außerhalb des Landes vom Abstimmungsort abwesend ist;
- d) wenn ein Stimmberechtigter durch Krankheit von Familienmitgliedern oder durch sonstige

12. Beilage im Jahre 1987 des XXIV. Vorarlberger Landtages

- unaufschiebbare Familienangelegenheiten zurückgehalten wird;
- e) wenn ein Stimmberechtigter durch sonstige zwingende Umstände abgehalten wird.“
47. Im bisherigen § 41 Abs. 2, der als Abs. 3 zu bezeichnen ist, haben die Worte „die Entschuldigungsgründe für die Nichtbeteiligung an der Wahl und“ zu entfallen.
48. Nach dem § 41 sind folgende §§ 41a und 41b einzufügen:

„§ 41a

Ausstellung der Stimmkarte

(1) Anspruch auf Ausstellung einer Stimmkarte haben Stimmberechtigte, die glaubhaft machen, daß sie

- a) aus einem gerechtfertigten Entschuldigungsgrund nach § 41 Abs. 2 verhindert sind, ihr Stimmrecht persönlich auszuüben,
- b) sich am Abstimmungstag voraussichtlich in einem anderen Abstimmungssprengel als dem ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten werden und deshalb ihr Stimmrecht nicht ausüben könnten.

(2) Die Stimmkarte hat zu bescheinigen, daß der Stimmberechtigte berechtigt ist, sein Stimmrecht in jedem Abstimmungssprengel des Landes persönlich oder auf dem Briefwege auszuüben. Sie hat für den Fall der brieflichen Stimmgabe eine vorgedruckte Erklärung zu enthalten, daß der im Stimmkuvert befindliche Stimmzettel

- a) vom Stimmberechtigten frei von Zwang und Drohung, unbeobachtet und persönlich oder
- b) im Falle des § 41b Abs. 3 zweiter Satz von der Person seines Vertrauens nur vom Stimmberechtigten beobachtet und entsprechend dem Willen des Stimmberechtigten ausgefüllt wurde. Im übrigen hat die Stimmkarte dem im Anhang dargestellten Muster zu entsprechen.

(3) Der Stimmkarte sind der in Betracht kommende Stimmzettel, ein Stimmkuvert, ein Briefwahlkuvert mit der aufgedruckten Anschrift der Gemeindewahlbehörde und mit einem Vordruck für die Angabe des Absenders sowie Erläuterungen für die Ausübung des Stimmrechtes mit einer Stimmkarte anzuschließen. Die Erläuterungen für die Ausübung des Stimmrechtes mit einer Stimmkarte können auch auf der Stimmkarte angebracht werden.

(4) Die Stimmkarte ist dem Stimmberechtigten von der Gemeindewahlbehörde jener Gemeinde, in deren abgeschlossenem Wählerverzeichnis er eingetragen ist, auszustellen. Die Ausstellung einer Stimmkarte ist spätestens am dritten Tag vor dem Abstimmungstag schriftlich oder mündlich zu beantragen.

(5) Die Ausfölgung der Stimmkarte ist im Wählerverzeichnis beim Namen des Stimmberechtigten zu vermerken. Die Ausfölgung eines Gleichstückes für eine verloren gegangene oder unbrauchbar gewordene Stimmkarte ist unzulässig.

§ 41b

Ausübung des Stimmrechtes mit Stimmkarte

(1) Die Stimmberechtigten, denen eine Stimmkarte ausgestellt wurde, können ihr Stimmrecht in jedem Abstimmungssprengel des Landes persönlich (Abs. 2) oder auf dem Briefwege (Abs. 3 bis 5) ausüben.

(2) Die Stimmberechtigten dürfen zur persönlichen Ausübung des Stimmrechtes in einem Abstimmungssprengel des Landes nur zugelassen werden, wenn sie vorher ihre Stimmkarte abgeben. Sie sind vom Wahlleiter zu befragen, ob sie die der Stimmkarte angeschlossenen Unterlagen bei sich haben; zutreffendenfalls haben sie diese vor der Wahlbehörde durch Zerreißen unbrauchbar zu machen und mit sich zu nehmen. Die Tatsache, daß es sich um einen Stimmkartenwähler handelt, ist im Abstimmungsverzeichnis anzumerken. Die Stimmkarte ist mit der den Stimmberechtigten betreffenden Zahl des Abstimmungsverzeichnisses zu versehen. Sofern es sich um einen Stimmberechtigten handelt, der sein Stimmrecht vor der nach seiner Eintragung im Wählerverzeichnis zuständigen Wahlbehörde ausübt, ist im Wählerverzeichnis der Name des Wählers abzustreichen und die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses beizusetzen.

(3) Die Stimmberechtigten, die ihr Stimmrecht brieflich auszuüben beabsichtigen, haben den amtlichen Stimmzettel unbeobachtet auszufüllen und in das Stimmkuvert zu legen. Blinde, schwer Sehbehinderte und Bresthafte dürfen sich dabei einer Person ihres Vertrauens bedienen. Der Stimmberechtigte oder im Falle des zweiten Satzes die Person seines Vertrauens hat die auf der Stimmkarte vorgedruckte Erklärung nach § 41a Abs. 2 zweiter Satz eigenhändig zu unterschreiben. Er hat die Stimmkarte und das Stimmkuvert in das Briefwahlkuvert zu legen und auf dem Briefwahlkuvert den Stimmberechtigten als Absender anzugeben. Das verschlossene Briefwahlkuvert ist so rechtzeitig an die Gemeindewahlbehörde zu übermitteln, daß es spätestens bis 12 Uhr des Abstimmungstages bei der Gemeindewahlbehörde einlangt. Briefwahlkuverts, die zu einem späteren Zeitpunkt einlangen, gelten als nicht übermittelt und sind von der Gemeindewahlbehörde verschlossen zu den Abstimmungsakten zu nehmen.

(4) Die Gemeindewahlbehörde hat die übermittelten Briefwahlkuverts bis zur Ermittlung des

12. Beilage im Jahre 1987 des XXIV. Vorarlberger Landtages

Abstimmungsergebnisses unter Verschluß zu halten. Wenn sich die Gemeindewahlbehörde nicht gleichzeitig auch als Sprengelwahlbehörde betätigt, hat sie die übermittelten Briefwahlkuverts der von ihr dafür bestimmten Sprengelwahlbehörde zu übergeben.

(5) In Ausübung des brieflichen Stimmrechtes abgegebene Stimmzettel gelten als nicht abgegeben, wenn

- a) kein Briefwahlkuvert verwendet wurde,
- b) das Briefwahlkuvert keine oder eine nicht gemäß Abs. 3 unterschriebene Stimmkarte enthält,
- c) die Stimmkarte von einer Person stammt, die nicht im Wählerverzeichnis der betreffenden Gemeinde eingetragen ist, oder
- d) das Briefwahlkuvert mehrere Stimmkuverts, aber nicht eine gleiche Anzahl gemäß Abs. 3 unterschriebener Stimmkarten enthält.

Die Wahlbehörde hat solche Stimmkuverts verschlossen zu den Abstimmungsakten zu nehmen.“

49. Im IV. Hauptstück ist der bisherige 5. Abschnitt als 6. Abschnitt zu bezeichnen.

50. Im § 45 sind nach dem Abs. 1 folgende Abs. 2 und 3 einzufügen:

„(2) Die Wahlbehörde hat hierauf festzustellen, wieviele amtliche Stimmzettel insgesamt ausgegeben wurden und ob diese Anzahl mit dem verbliebenen Rest die Zahl der vor Beginn der Abstimmung übernommenen amtlichen Stimmzettel ergibt.

(3) Die Wahlbehörde hat die übermittelten Briefwahlkuverts zu öffnen. Sofern nicht § 41b Abs. 5 anzuwenden ist, sind die Namen der Absender unter der fortlaufenden Zahl in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen und die in den Briefwahlkuverts enthaltenen Stimmkuverts in die Abstimmungsurne zu legen. Im Abstimmungsverzeichnis ist der Umstand, daß es sich um einen Briefwähler handelt, zu vermerken. Die Stimmkarten sind mit der den Absender betreffenden Zahl des Abstimmungsverzeichnisses zu versehen.“

51. Im bisherigen § 45 Abs. 2, der als Abs. 4 zu bezeichnen ist, hat der erste Satz zu entfallen und hat es im bisherigen zweiten Satz statt „Sodann hat die Wahlbehörde“ zu lauten „Die Wahlbehörde hat“.

52. Im § 45 sind die bisherigen Abs. 3 bis 5 als Abs. 5 bis 7 zu bezeichnen.

53. Im bisherigen § 45 Abs. 6, der als Abs. 8 zu bezeichnen ist, sind nach dem Wort „Stimmzettel“ die Worte „die Stimmkarten und die Briefwahlkuverts“ einzufügen.

54. Im § 45 sind die bisherigen Abs. 7 und 8 als Abs. 9 und 10 zu bezeichnen.

55. Im § 46 Abs. 1 hat es statt „(§ 45 Abs. 5)“ zu lauten „(§ 45 Abs. 7)“.

56. Im § 46 Abs. 2 ist nach der lit. a folgende lit. b einzufügen:

„b) die Summe der mit Stimmkarten ausgeübten Stimmrechte,“.

57. Im § 46 Abs. 2 sind die bisherigen lit. b bis e als lit. c bis f zu bezeichnen.

58. Der § 48 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Wenn die Stimmberechtigten über die Aufnahme einzelner Grundsätze in ein zu erlassendes Gesetz, über sonstige wichtige Fragen oder darüber abgestimmt haben, ob einem Volksbegehren in Angelegenheiten der Gesetzgebung Rechnung zu tragen ist, hat die Landesregierung das Ergebnis dem Landtag mitzuteilen.“

59. Das bisherige IV. Hauptstück ist als V. Hauptstück zu bezeichnen.

60. Die §§ 49 bis 49c und 50 haben zu lauten:

„§ 49

Antrag

(1) Ein Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung hat die den Bürgern vorzulegende Frage und eine allfällige Begründung des Antrages zu enthalten. Die Frage darf nur eine einzige Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde betreffen, ist möglichst kurz zu fassen und hat so zu lauten, daß sie eindeutig mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Ein Antragsberechtigter ist als Bevollmächtigter und ein weiterer als sein Stellvertreter namhaft zu machen. Im übrigen hat der Antrag dem im Anhang dargestellten Muster zu entsprechen und ist vom Bevollmächtigten und seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

(2) Die in den Antrag aufzunehmende Kurzbezeichnung der Volksabstimmung hat auf den Inhalt der Volksabstimmung hinzuweisen und muß sich deutlich von der Kurzbezeichnung anderer Volksabstimmungen, hinsichtlich derer ein Antrag bei der Gemeindewahlbehörde anhängig ist, unterscheiden.

(3) Der Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung ist bei der Gemeindewahlbehörde einzubringen. Bis zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrages kann der Bevollmächtigte den Antrag zurückziehen.

§ 49a

Kaution

(1) Gleichzeitig mit der Überreichung des Antrages nach § 49 ist ein Betrag von 5000 S zu hinterlegen, widrigenfalls der Antrag als nicht eingebracht gilt.

12. Beilage im Jahre 1987 des XXIV. Vorarlberger Landtages

(2) Wenn die Gemeindewahlbehörde gemäß § 50 entscheidet, daß eine Volksabstimmung durchzuführen ist, ist die Kautions unverzüglich zurückzuerstatten. Die Kautions ist ferner zurückzuerstatten, wenn der Antrag gemäß § 49 Abs. 3 zurückgezogen wird. Die Hälfte der Kautions ist zurückzuerstatten, wenn die Gemeindewahlbehörde den Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung für unzulässig erklärt oder wenn innerhalb der nach § 49b Abs. 2 festgesetzten Frist wenigstens die Hälfte der erforderlichen Unterstützungserklärungen vorgelegt wird.

(3) In dem Umfang, in dem die Kautions nach Abs. 2 nicht zurückzuerstatten ist, verfällt sie zugunsten der Gemeinde.

§ 49b

Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrages

(1) Die Gemeindewahlbehörde hat über die Zulässigkeit des Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung innerhalb eines Monats nach Überreichung zu entscheiden. Der Antrag ist für zulässig zu erklären, wenn das Verlangen nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes zulässig ist und die Voraussetzungen der §§ 49 und 49a erfüllt sind. Andernfalls ist der Antrag für unzulässig zu erklären. Der Bescheid ist dem Bevollmächtigten zu eigenen Händen zuzustellen. Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

(2) Wenn der Antrag nach Abs. 1 für zulässig erklärt wird, ist in der Entscheidung eine Frist von acht Wochen festzusetzen, innerhalb welcher die Antragsberechtigten die Unterstützungserklärungen unterschreiben und die Unterstützungserklärungen der Gemeindewahlbehörde vorgelegt werden können. Die Frist ist so festzusetzen, daß sie spätestens vier Wochen nach der Entscheidung beginnt.

(3) Wenn der Antrag nach Abs. 1 für zulässig erklärt wird, hat die Gemeindewahlbehörde dem Bürgermeister eine Ausfertigung der Entscheidung nach Abs. 1 sowie des Antrages samt einer allfälligen Begründung zu übermitteln. Der Bürgermeister hat den Text des Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung samt einer allfälligen Begründung im Gemeindeamt während der nach Abs. 2 festgesetzten Frist aufzulegen und den Antragsberechtigten zumindest während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden Gelegenheit zur Einsicht und Abschriftnahme zu geben.

§ 49c

Unterstützungserklärungen

(1) Der Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung muß von wenigstens einem

Fünftel der Bürger der Gemeinde, die im Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulässigkeit gemäß § 49b in die Wählerkartei aufgenommen sind, unterstützt werden. Die Unterstützungserklärungen haben dem im Anhang dargestellten Muster zu entsprechen. Sie sind nur gültig, wenn sie während der nach § 49b Abs. 2 festgesetzten Frist unterschrieben wurden.

(2) Die Unterstützungserklärung hat die Bestätigung des Bürgermeisters zu enthalten, daß die in der Erklärung genannte Person antragsberechtigt ist. Diese Bestätigung ist vom Bürgermeister nur zu erteilen, wenn die Unterstützungserklärung vollständig ausgefüllt und von der unterstützenden Person während der nach § 49b Abs. 2 festgesetzten Frist unterschrieben wurde. Eine solche Bestätigung darf für eine Person nur einmal ausgestellt werden. Die Ausstellung der Bestätigung ist in der Wählerkartei anzumerken.

(3) Der Bürgermeister hat jedem Bürger auf Verlangen die Anzahl der zu einem bestimmten Zeitpunkt in die Wählerkartei aufgenommenen Bürger bekanntzugeben.

§ 50

Entscheidung über die Durchführung

(1) Die Gemeindewahlbehörde hat zu entscheiden, daß eine Volksabstimmung durchzuführen ist, wenn der Bevollmächtigte innerhalb der nach § 49b Abs. 2 festgesetzten Frist die erforderliche Anzahl von Unterstützungserklärungen vorlegt. Andernfalls ist der Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung abzuweisen. Die Entscheidung der Gemeindewahlbehörde hat spätestens innerhalb eines Monats nach Vorlage der Unterstützungserklärungen zu erfolgen.

(2) Wenn infolge der Ungültigkeit von Unterstützungserklärungen die erforderliche Anzahl von Unterstützungserklärungen nicht erreicht wird, hat die Gemeindewahlbehörde den Bevollmächtigten und den Bürgermeister zu verständigen. Der Bürgermeister hat in der Wählerkartei bei den betroffenen Antragsberechtigten die Anmerkung über die Ausstellung der Bestätigung zu löschen. Der Bevollmächtigte kann innerhalb eines Monats nach der Verständigung neue Unterstützungserklärungen derselben Personen vorlegen.

(3) Die Entscheidung der Gemeindewahlbehörde ist dem Bevollmächtigten zu eigenen Händen zuzustellen. Gegen diese Entscheidung ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

(4) Wenn zwei oder mehreren Anträgen mit einem gleichartigen Verlangen stattgegeben wird, kann die Gemeindewahlbehörde mit Zustimmung der Bevollmächtigten die verschiedenen Anträge zu einem einzigen zusammenfassen. In diesem

12. Beilage im Jahre 1987 des XXIV. Vorarlberger Landtages

Fall kommt jedem Antragsberechtigten, welcher in den einzelnen Anträgen als Bevollmächtigter namhaft gemacht wurde, die Rechtsstellung eines Bevollmächtigten zu.“

61. Im § 52 haben die Abs. 1 bis 3 zu lauten:

- „(1) Der Bürgermeister hat durch Verordnung eine Volksabstimmung anzuordnen, wenn
- a) die Gemeindevahlbehörde entschieden hat, daß eine Volksabstimmung durchzuführen ist, oder
 - b) die Gemeindevertretung die Durchführung einer Volksabstimmung beschlossen hat. Für diesen Beschluß gilt der § 49 Abs. 1 erster und zweiter Satz sinngemäß.

(2) Die Verordnung hat zu enthalten

- a) die den Stimmberechtigten zur Entscheidung vorzulegende Frage,
- b) den Tag der Abstimmung,
- c) den Stichtag,
- d) den Hinweis, daß Stimmpflicht besteht.

(3) Der Bürgermeister kann nach Anhörung des Bevollmächtigten unwesentliche textliche Änderungen der den Stimmberechtigten zur Entscheidung vorzulegenden Frage vornehmen.“

62. Im § 52 sind die bisherigen Abs. 3 und 4 als Abs. 4 und 5 zu bezeichnen.

63. Dem § 52 ist folgender Abs. 6 anzufügen:

„(6) Für den gleichen Abstimmungstag kann die Durchführung mehrerer Volksabstimmungen und auch von Volksbefragungen angeordnet werden. Die Durchführung einer Volksabstimmung oder Volksbefragung darf aber nicht auf einen Tag festgelegt werden, an dem eine Wahl in einen allgemeinen Vertretungskörper stattfindet.“

64. Die §§ 54 und 55 haben zu lauten:

„§ 54

Begleitbericht

(1) Der Bürgermeister hat einen Begleitbericht zu verfassen, der zu enthalten hat:

- a) eine Ausfertigung der Verordnung über die Anordnung der Volksabstimmung,
- b) kurz gefaßt eine allfällige Begründung des Antrages nach § 49 durch die Antragsteller oder des Beschlusses nach § 52 Abs. 1 lit. b durch die Gemeindevertretung,
- c) die Auffassung des Gemeindevorstandes hiezu.

(2) Der Bürgermeister hat den Begleitbericht mindestens zwei Wochen vor dem Abstimmungstag jedem Stimmberechtigten zuzustellen.

§ 55

Wählerverzeichnisse, Abstimmungsverfahren

Für die Anlegung der Wählerverzeichnisse und das Abstimmungsverfahren gelten die §§ 36

Abs. 1 und 3, 37, 38 sowie 40 bis 44 mit der Maßgabe sinngemäß, daß

a) im Falle einer Volksabstimmung gemäß § 22 Abs. 3 des Gemeindegesetzes der betroffene Gebietsteil zu einem oder mehreren gesonderten Abstimmungssprengeln zusammenzufassen ist,

b) Anspruch auf Ausstellung einer Stimmkarte nur Stimmberechtigte haben, die glaubhaft machen, daß sie aus einem gerechtfertigten Entschuldigungsgrund nach § 41 Abs. 2 verhindert sind, ihr Stimmrecht persönlich auszuüben,

c) die Stimmkarte den Stimmberechtigten zur Ausübung seines Stimmrechtes auf dem Briefwege oder persönlich vor der nach seiner Eintragung im Wählerverzeichnis zuständigen Wahlbehörde berechtigt.“

65. Im § 56 Abs. 2 lit. b haben die Worte „die im Wortlaut mit der Frage im Begleitbericht des Bürgermeisters übereinzustimmen hat,“ zu entfallen.

66. Nach dem V. Hauptstück ist folgendes VI. Hauptstück einzufügen:

„VI. Hauptstück

Volksbefragung nach der Landesverfassung

1. Abschnitt

Volksbefragung aufgrund eines Beschlusses des Landtages oder der Landesregierung

§ 57a

(1) Der Beschluß des Landtages oder der Landesregierung auf Durchführung einer Volksbefragung hat die den Stimmberechtigten vorzulegende Frage samt einer allfälligen Zusatzfrage zu enthalten. Der Beschluß des Landtages ist vom Landtagspräsidenten der Landesregierung ohne unnötigen Aufschub zur Kenntnis zu bringen.

(2) Die den Stimmberechtigten vorzulegende Frage darf nur eine einzige Angelegenheit der Landesverwaltung betreffen. Sie ist so zu stellen, daß die Meinung der Stimmberechtigten eindeutig erfragt werden kann. Die Frage ist widerspruchsfrei, ohne wertende Beifügungen und möglichst kurz zu fassen. Sie hat so zu lauten, daß der Stimmberechtigte eine Wahl zwischen zwei oder drei Entscheidungsmöglichkeiten treffen und die gewählte Entscheidungsmöglichkeit eindeutig bezeichnen kann.

(3) Wenn die Frage mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten ist und dies der deutlicheren Erfragung der Meinung der Stimmberechtigten dient, kann sie durch eine näher bestimmende Zusatzfrage ergänzt werden. Die Zusatzfrage ist für den Fall einer Mehrheit von „Ja“-Stimmen für die Hauptfrage zu stellen und an alle Stimmberechtigten zu richten. Die Zusatzfrage ist ausdrücklich als sol-

12. Beilage im Jahre 1987 des XXIV. Vorarlberger Landtages

che zu bezeichnen. Für ihren Wortlaut gilt der Abs. 2 letzter Satz sinngemäß.

2. Abschnitt Volksbefragung auf Antrag von Landtagswählern

§ 57b Antrag

(1) Ein Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung hat die den Stimmberechtigten vorzulegende Frage samt einer allfälligen Zusatzfrage und eine allfällige Begründung des Antrages zu enthalten. Der § 57a Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß. Ein Antragsberechtigter ist als Bevollmächtigter und ein weiterer als sein Stellvertreter namhaft zu machen. Im übrigen hat der Antrag dem im Anhang dargestellten Muster zu entsprechen und ist vom Bevollmächtigten und seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

(2) Die in den Antrag aufzunehmende Kurzbezeichnung der Volksbefragung hat auf den Inhalt der Volksbefragung hinzuweisen und muß sich deutlich von der Kurzbezeichnung anderer Volksbefragungen, hinsichtlich derer ein Antrag bei der Landeswahlbehörde anhängig ist, unterscheiden.

(3) Der Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung ist bei der Landeswahlbehörde einzubringen. Bis zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrages kann der Bevollmächtigte den Antrag zurückziehen.

§ 57c Kautions

(1) Gleichzeitig mit der Überreichung des Antrages nach § 57b ist ein Betrag von 10.000 S zu hinterlegen, widrigenfalls der Antrag als nicht eingebracht gilt.

(2) Wenn die Landeswahlbehörde gemäß § 57f entscheidet, daß eine Volksbefragung durchzuführen ist, ist die Kautions unverzüglich zurückzuerstatten. Die Kautions ist ferner zurückzuerstatten, wenn der Antrag gemäß § 57b Abs. 3 zurückgezogen wird. Die Hälfte der Kautions ist zurückzuerstatten, wenn die Landeswahlbehörde den Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung für unzulässig erklärt oder wenn innerhalb der nach § 57d Abs. 2 festgesetzten Frist wenigstens die Hälfte der erforderlichen Unterstützungserklärungen vorgelegt wird.

(3) In dem Umfang, in dem die Kautions nach Abs. 2 nicht zurückzuerstatten ist, verfällt sie zugunsten des Landes.

§ 57d Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrages

(1) Die Landeswahlbehörde hat über die Zulässigkeit des Antrages auf Durchführung einer Volksbefragung innerhalb eines Monats nach Überreichung zu entscheiden. Der Antrag ist für zulässig zu erklären, wenn das Verlangen nach den Bestimmungen der Landesverfassung zulässig ist und die Voraussetzungen der §§ 57b und 57c erfüllt sind. Andernfalls ist der Antrag für unzulässig zu erklären. Der Bescheid ist dem Bevollmächtigten zu eigenen Händen zuzustellen. Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

(2) Wenn der Antrag nach Abs. 1 für zulässig erklärt wird, ist in der Entscheidung eine Frist von acht Wochen festzusetzen, innerhalb welcher die Antragsberechtigten die Unterstützungserklärungen unterschreiben und die Unterstützungserklärungen der Landeswahlbehörde vorgelegt werden können. Die Frist ist so festzusetzen, daß sie spätestens vier Wochen nach der Entscheidung beginnt.

(3) Wenn der Antrag nach Abs. 1 für zulässig erklärt wird, hat die Landeswahlbehörde den Gemeinden eine Ausfertigung der Entscheidung nach Abs. 1 sowie des Antrages samt einer allfälligen Begründung zu übermitteln. Der Bürgermeister hat den Text des Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung samt einer allfälligen Begründung im Gemeindeamt während der nach Abs. 2 festgesetzten Frist aufzulegen und den Antragsberechtigten zumindest während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden Gelegenheit zur Einsicht und Abschriftnahme zu geben.

§ 57e Unterstützungserklärungen

(1) Der Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung muß von wenigstens 5000 Antragsberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützungserklärungen haben dem im Anhang dargestellten Muster zu entsprechen. Sie sind nur gültig, wenn sie während der nach § 57d Abs. 2 festgesetzten Frist unterschrieben wurden.

(2) Die Unterstützungserklärung hat die Bestätigung des Bürgermeisters zu enthalten, daß die in der Erklärung genannte Person antragsberechtigt ist. Diese Bestätigung ist vom Bürgermeister nur zu erteilen, wenn die Unterstützungserklärung vollständig ausgefüllt und von der unterstützten Person während der nach § 57d Abs. 2 festgesetzten Frist unterschrieben wurde. Eine solche Bestätigung darf für eine Person nur einmal ausgestellt werden. Die Ausstellung der Bestätigung ist in der Wählerkartei anzumerken.

12. Beilage im Jahre 1987 des XXIV. Vorarlberger Landtages

§ 57f

Entscheidung über die Durchführung

(1) Die Landeswahlbehörde hat zu entscheiden, daß eine Volksbefragung durchzuführen ist, wenn der Bevollmächtigte innerhalb der nach § 57d Abs. 2 festgesetzten Frist die erforderliche Anzahl von Unterstützungserklärungen vorlegt. Andernfalls ist der Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung abzuweisen. Die Entscheidung der Landeswahlbehörde hat spätestens innerhalb eines Monats nach Vorlage der Unterstützungserklärungen zu erfolgen.

(2) Wenn infolge der Ungültigkeit von Unterstützungserklärungen die erforderliche Anzahl von Unterstützungserklärungen nicht erreicht wird, hat die Landeswahlbehörde den Bevollmächtigten und den Bürgermeister, welcher die Antragsberechtigung bestätigt hat, zu verständigen. Der Bürgermeister hat in der Wählerkartei bei den betroffenen Antragsberechtigten die Anmerkung über die Ausstellung der Bestätigung zu löschen. Der Bevollmächtigte kann innerhalb eines Monats nach der Verständigung neue Unterstützungserklärungen derselben Personen vorlegen.

(3) Die Entscheidung der Landeswahlbehörde ist dem Bevollmächtigten zu eigenen Händen zuzustellen. Gegen diese Entscheidung ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

(4) Wenn zwei oder mehreren Anträgen mit einem gleichartigen Verlangen stattgegeben wird, kann die Gemeindewahlbehörde mit Zustimmung der Bevollmächtigten die verschiedenen Anträge zu einem einzigen zusammenfassen. In diesem Fall kommt jedem Antragsberechtigten, welcher in den einzelnen Anträgen als Bevollmächtigter namhaft gemacht wurde, die Rechtsstellung eines Bevollmächtigten zu.

3. Abschnitt

Volksbefragung auf Antrag von Gemeinden

§ 57g

(1) Wenn eine Gemeindevertretung beschließt, einen Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung zu stellen, hat der Bürgermeister den Antrag samt einem Auszug aus der Verhandlungsschrift über die Gemeindevertretungssitzung der Landeswahlbehörde vorzulegen. Dieser Auszug muß nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Unterfertigung von Verhandlungsschriften unterfertigt sein.

(2) Ein Antrag nach Abs. 1 hat die den Stimmberechtigten vorzulegende Frage samt einer allfälligen Zusatzfrage und eine allfällige Begründung des Antrages zu enthalten. Der § 57a Abs. 2 und 3

gilt sinngemäß. Bis zur Entscheidung nach Abs. 3 kann jede antragstellende Gemeinde ihren Antrag zurückziehen.

(3) Die Landeswahlbehörde hat innerhalb von drei Wochen nach Einlagen des Antrages zu entscheiden, ob das Verlangen zulässig ist und der Antrag ordnungsgemäß eingebracht wurde. Gegen diese Entscheidung ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Die Entscheidung ist der Gemeinde nachweislich zuzustellen.

(4) Wenn innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten von mindestens zehn Gemeinden inhaltlich gleiche Anträge eingebracht und für zulässig erklärt wurden, hat die Landeswahlbehörde innerhalb von sechs Wochen nach Vorlage des Antrages der zehnten Gemeinde zu entscheiden, daß eine Volksbefragung durchzuführen ist.

4. Abschnitt

Vorbereitung der Volksbefragung

§ 57h

Weiterleitung an die Landesregierung

Wenn dem Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung stattgegeben wird, hat die Landeswahlbehörde die Entscheidung unverzüglich der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

§ 57i

Anordnung

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung eine Volksbefragung anzuordnen, wenn der Landtag oder die Landesregierung die Durchführung einer Volksbefragung beschlossen oder die Landeswahlbehörde entschieden hat, daß eine Volksbefragung durchzuführen ist. Die Bestimmungen des § 32 Abs. 2, 4 und 5 gelten sinngemäß. Die Landesregierung kann nach Anhörung des Bevollmächtigten unwesentliche textliche Änderungen der den Stimmberechtigten zur Entscheidung vorzulegenden Frage vornehmen.

(2) Wenn die Landesregierung die Durchführung einer Volksbefragung auf Teile des Landesgebietes beschränkt, sind diese Teile des Landesgebietes, in allen anderen Fällen das Landesgebiet, Befragungsgebiet.

(3) Für die Kundmachung der Verordnung nach Abs. 1 gilt der § 34 sinngemäß.

§ 57j

Begleitbericht

(1) Die Landesregierung hat einen Begleitbericht zu verfassen, der zu enthalten hat:

- a) eine Ausfertigung der Verordnung über die Anordnung der Volksbefragung,
- b) kurz gefaßt eine allfällige Begründung des Antrages durch die Antragsteller sowie allenfalls

12. Beilage im Jahre 1987 des XXIV. Vorarlberger Landtages

die Stellungnahme der Landesregierung und des Landtages.

(2) Der Bürgermeister hat den Begleitbericht mindestens zwei Wochen vor dem Abstimmungstag jedem Stimmberechtigten zuzustellen. Die hierzu erforderlichen Ausfertigungen hat die Landesregierung den Gemeinden mindestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zuzusenden.

5. Abschnitt

Abstimmungs- und Ermittlungsverfahren

§ 57k

Wählerverzeichnisse, Abstimmungsverfahren

(1) Für die Anlegung der Wählerverzeichnisse und das Abstimmungsverfahren gelten die §§ 36 bis 40, 41a, 41b und 44 sinngemäß.

(2) Wenn die Frage bzw. die Haupt- oder die Zusatzfrage nicht mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten ist, gelten die im Abs. 1 genannten Bestimmungen sinngemäß mit der Maßgabe, daß

- a) in allen Gemeinden der Bürgermeister den Stimmberechtigten einen amtlichen Abstimmungsausweis sowie einen amtlichen Stimmzettel zu übermitteln hat,
- b) der amtliche Stimmzettel die verschiedenen Entscheidungsmöglichkeiten der nicht mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortenden Frage bzw. Haupt- oder Zusatzfrage auf der linken Seite untereinander und auf der rechten Seite jeweils daneben einen Kreis zu enthalten hat,
- c) das Ausfüllen des Stimmzettels derart zu erfolgen hat, daß der Abstimmende einen neben den verschiedenen Entscheidungsmöglichkeiten der nicht mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortenden Frage bzw. Haupt- oder Zusatzfrage befindlichen Kreis ankreuzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welche Entscheidungsmöglichkeit er seine Stimme abgibt,
- d) der Stimmberechtigte den Stimmzettel bereits vor seinem Erscheinen vor der Wahlbehörde ausfüllen kann und in diesem Fall nur den Stimmzettel in das vom Wahlleiter übergebene Stimmkuvert zu legen hat,
- e) dem Stimmberechtigten vom Wahlleiter ein weiterer Stimmzettel auszufolgen ist, wenn der Stimmberechtigte den übermittelten Stimmzettel nicht bei sich hat.

(3) Wenn der Stimmberechtigte den Stimmzettel bereits vor seinem Erscheinen vor der Wahlbehörde ausfüllt, hat er dies unbeobachtet zu tun.

§ 57l

Gültige Stimmzettel

(1) Der Stimmzettel ist gültig, wenn ein amtlicher Stimmzettel verwendet wurde und aus ihm der Wille des Abstimmenden eindeutig zu erkennen ist.

(2) Enthält ein Stimmkuvert mehrere auf die gleiche Frage lautende amtliche Stimmzettel, so zählen sie für einen gültigen, wenn

- a) in allen Stimmzetteln für dieselbe Entscheidungsmöglichkeit gestimmt wurde, oder
- b) neben einem gültig ausgefüllten Stimmzettel die übrigen Stimmzettel unausgefüllt sind.

(3) Wenn der Wille des Abstimmenden nur in der Zusatzfrage nicht eindeutig erkennbar ist, berührt dies abweichend von den Abs. 1 und 2 die Gültigkeit des Stimmzettels nicht. In diesem Fall ist lediglich die Beantwortung der Zusatzfrage ungültig.

(4) Nichtamtliche Stimmzettel, die sich neben einem amtlichen Stimmzettel im Kuvert befinden, beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht. Auch sonstige im Stimmkuvert befindliche Beilagen aller Art beeinträchtigen die Gültigkeit des Stimmzettels nicht. Zusätze auf dem Stimmzettel gelten als nicht beigesetzt.

§ 57m

Ungültige Stimmzettel

(1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

- a) ein anderer als der amtliche Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurde oder
- b) wenn aus dem amtlichen Stimmzettel nicht eindeutig hervorgeht, für welche Entscheidungsmöglichkeit der Abstimmende seine Stimme abgegeben hat.

(2) Wenn aus dem amtlichen Stimmzettel nicht eindeutig hervorgeht, für welche Entscheidungsmöglichkeit bei der Zusatzfrage der Abstimmende seine Stimme abgegeben hat, und die Hauptfrage eindeutig beantwortet ist, so ist nur die Beantwortung der Zusatzfrage ungültig.

(3) Leere Stimmkuverts zählen als ungültige Stimmzettel.

§ 57n

Feststellung des Abstimmungsergebnisses

(1) Für die Feststellung des Abstimmungsergebnisses gelten die §§ 45 bis 47 und 48 Abs. 1 sinngemäß und mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Ja-Stimmen und Nein-Stimmen allenfalls die für die einzelnen Entscheidungsmöglichkeiten abgegebenen Stimmen treten.

(2) Wenn die Frage durch eine Zusatzfrage ergänzt ist, hat die Wahlbehörde zuerst im Sinne des § 45 Abs. 4 letzter Satz das Abstimmungsergebnis in der Hauptfrage und danach das Abstimmungsergebnis in der Zusatzfrage zu ermitteln. Die Ergebnisse sind im Sinne des § 46 Abs. 1 lit. d in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift hat auch die Entscheidung der Wahlbehörde über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von einzelnen Beantwortungen der Zusatzfrage zu enthalten.“

12. Beilage im Jahre 1987 des XXIV. Vorarlberger Landtages

67. Das bisherige V. Hauptstück, das als VII. Hauptstück zu bezeichnen ist, hat zu lauten:

„VII. Hauptstück Volksbefragung nach dem Gemeindegesetz

1. Abschnitt Antragsverfahren

§ 58 Antrag

(1) Ein Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung hat die den Bürgern vorzulegende Frage samt einer allfälligen Zusatzfrage sowie eine allfällige Begründung des Antrages zu enthalten. Die Frage darf nur eine einzige Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde betreffen. Der § 57a Abs. 2 zweiter bis vierter Satz und 3 gilt sinngemäß. Ein Antragsberechtigter ist als Bevollmächtigter und ein weiterer als sein Stellvertreter namhaft zu machen. Im übrigen hat der Antrag dem im Anhang dargestellten Muster zu entsprechen und ist vom Bevollmächtigten und seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

(2) Die in den Antrag aufzunehmende Kurzbezeichnung der Volksbefragung hat auf den Inhalt der Volksbefragung hinzuweisen und muß sich deutlich von der Kurzbezeichnung anderer Volksbefragungen, hinsichtlich derer ein Antrag bei der Gemeindewahlbehörde anhängig ist, unterscheiden.

(3) Der Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung ist bei der Gemeindewahlbehörde einzubringen. Bis zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrages kann der Bevollmächtigte den Antrag zurückziehen.

§ 59 Kautions-, Zulässigkeits-, Unterstützungs- erklärungen, Entscheidung über die Durchführung, Weiterleitung

Für die Hinterlegung einer Kautions-, für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrages, für die Unterstützungserklärungen, für die Entscheidung über die Durchführung der Volksbefragung sowie für die Weiterleitung der Entscheidung an den Bürgermeister gelten die §§ 49a bis 51 sinngemäß.

2. Abschnitt Vorbereitungs- und Abstimmungsverfahren

§ 60 Anordnung

(1) Der Bürgermeister hat durch Verordnung eine Volksbefragung anzuordnen, wenn

- a) die Gemeindewahlbehörde entschieden hat, daß eine Volksbefragung durchzuführen ist, oder

- b) die Gemeindevertretung die Durchführung einer Volksbefragung beschlossen hat.

(2) Die Verordnung hat zu enthalten

- a) die den Stimmberechtigten zur Entscheidung vorzulegende Frage,
- b) den Tag der Abstimmung,
- c) den Stichtag.

(3) Die Bestimmungen des § 52 Abs. 3 bis 6 gelten sinngemäß.

(4) Für die Kundmachung der Verordnung nach Abs. 1 gilt der § 53 sinngemäß.

§ 61 Begleitbericht

(1) Der Bürgermeister hat einen Begleitbericht zu verfassen, der zu enthalten hat:

- a) eine Ausfertigung der Verordnung über die Anordnung der Volksbefragung,
- b) kurz gefaßt eine allfällige Begründung des Antrages nach § 58 durch die Antragsteller oder des Beschlusses nach § 60 Abs. 1 lit. b durch die Gemeindevertretung,
- c) die Auffassung des Gemeindevorstandes hiezu.

(2) Der Bürgermeister hat den Begleitbericht mindestens zwei Wochen vor dem Abstimmungstag jedem Stimmberechtigten zuzustellen.

§ 61a Wählerverzeichnisse, Abstimmungsverfahren

(1) Für die Anlegung der Wählerverzeichnisse und das Abstimmungsverfahren gelten die §§ 36 Abs. 1 und 3, 37, 38, 40, 41a, 41b, 44, 56, 57l und 57m sinngemäß mit der Maßgabe, daß

- a) im Falle einer Volksbefragung gemäß § 23 Abs. 3 des Gemeindegesetzes der betroffene Gebietsteil zu einem oder mehreren gesonderten Abstimmungssprengeln zusammenzufassen ist,
- b) Anspruch auf Ausstellung einer Stimmkarte nur Stimmberechtigte haben, die glaubhaft machen, daß sie aus einem gerechtfertigten Entschuldigungsgrund nach § 41 Abs. 2 verhindert sind, ihr Stimmrecht persönlich auszuüben,
- c) die Stimmkarte den Stimmberechtigten zur Ausübung seines Stimmrechtes auf dem Briefwege oder persönlich vor der nach seiner Eintragung im Wählerverzeichnis zuständigen Wahlbehörde berechtigt.

(2) Wenn die Frage bzw. die Haupt- oder die Zusatzfrage nicht mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten ist, gelten die im Abs. 1 genannten Bestimmungen sinngemäß mit der weiteren Maßgabe, daß

- a) in allen Gemeinden der Bürgermeister einen amtlichen Abstimmungsausweis sowie einen amtlichen Stimmzettel zu übermitteln hat,

12. Beilage im Jahre 1987 des XXIV. Vorarlberger Landtages

- b) der amtliche Stimmzettel die verschiedenen Entscheidungsmöglichkeiten der nicht mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortenden Frage bzw. Haupt- oder Zusatzfrage auf der linken Seite untereinander und auf der rechten Seite jeweils daneben einen Kreis zu enthalten hat,
- c) das Ausfüllen des Stimmzettels derart zu erfolgen hat, daß der Abstimmende einen neben den verschiedenen Entscheidungsmöglichkeiten der nicht mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortenden Frage bzw. Haupt- oder Zusatzfrage befindlichen Kreis ankreuzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welche Entscheidungsmöglichkeit er seine Stimme abgibt,
- d) der Stimmberechtigte den Stimmzettel bereits vor seinem Erscheinen vor der Wahlbehörde ausfüllen kann und in diesem Fall nur den Stimmzettel in das vom Wahlleiter übergebene Stimmkuvert zu legen hat,
- e) dem Stimmberechtigten vom Wahlleiter ein weiterer Stimmzettel auszufolgen ist, wenn der Stimmberechtigte den übermittelten Stimmzettel nicht bei sich hat.

(3) Wenn der Stimmberechtigte den Stimmzettel bereits vor seinem Erscheinen vor der Wahlbehörde ausfüllt, hat er dies unbeobachtet zu tun.

§ 61b

Feststellung des Abstimmungsergebnisses

(1) Für die Feststellung des Abstimmungsergebnisses gelten die §§ 45 und 46 sinngemäß mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Ja-Stimmen und Nein-Stimmen allenfalls die für die einzelnen Entscheidungsmöglichkeiten abgegebenen Stimmen treten.

(2) Wenn die Frage durch eine Zusatzfrage ergänzt ist, hat die Wahlbehörde zuerst im Sinne des § 45 Abs. 4 letzter Satz das Abstimmungsergebnis in der Hauptfrage und danach das Abstimmungsergebnis in der Zusatzfrage zu ermitteln. Die Ergebnisse sind im Sinne des § 46 Abs. 1 lit. d in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift hat auch die Entscheidung der Wahlbehörde über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von einzelnen Beantwortungen der Zusatzfrage zu enthalten.

(3) Die Gemeindewahlbehörde hat das Abstimmungsergebnis für das gesamte Gemeindegebiet festzustellen und durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen. Die Übermittlung einer Ausfertigung der Niederschrift an die Landeswahlbehörde hat zu entfallen.

(4) Die Gemeindewahlbehörde hat das endgültige Ergebnis der Volksabstimmung durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und, wenn für die Gemeinde ein Amtsblatt (Gemeindeblatt) besteht, auch in diesem kundzumachen.“

68. Das bisherige VI. Hauptstück ist als VIII. Hauptstück zu bezeichnen.

69. Im § 62 Abs. 1 hat es statt „§ 5 Abs. 1“ zu lauten „§ 6 Abs. 1“ und statt „des V. Hauptstückes“ zu lauten „des VII. Hauptstückes“.

70. Die Überschrift des bisherigen VII. Hauptstückes, das als IX. Hauptstück zu bezeichnen ist, hat zu lauten:

„Schlußbestimmungen“

71. Im IX. Hauptstück ist folgender § 62a einzufügen:

„§ 62a

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in den §§ 14, 19, 28 und 57g sowie im III., V. und VII. Hauptstück geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.“

72. Dem § 64, dessen bisheriger Inhalt als Abs. 1 zu bezeichnen ist, sind folgende Abs. 2 bis 4 anzufügen:

„(2) Bei den Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen nach dem II., IV., VI. und VIII. Hauptstück ersetzt das Land den Gemeinden die Kosten für Papier einschließlich der Drucksorten zur Gänze und die sonstigen Kosten zu einem Drittel.

(3) Ersatzfähig sind nur solche Kosten, die zur Durchführung des Volksbegehrens, der Volksabstimmung, der Volksbefragung oder der Anhörung der Bürger unbedingt erforderlich waren und ordnungsgemäß nachgewiesen sind.

(4) Der Anspruch auf Ersatz der Kosten ist spätestens acht Wochen nach der Entscheidung gemäß § 18 oder nach dem Abstimmungstag bei der Landesregierung zu stellen, welche über die Angemessenheit des Anspruches entscheidet.“

73. Der § 66 hat zu lauten:

„§ 66

Strafbestimmungen

(1) Eine Übertretung begeht, wer

- a) vorsätzlich sich mehr als einmal in die Eintragungsliste für ein Volksbegehren einträgt,
- b) vorsätzlich einen Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung oder einer Volksbefragung mehr als einmal unterstützt oder auf einer Unterstützungserklärung eine Unterschrift fälscht,
- c) vorsätzlich in einer Erklärung nach § 41b Abs. 3 dritter Satz unwahre Angaben macht oder vorsätzlich als Vertrauensperson nach § 41b Abs. 3 das Geheimnis einer brieflichen Stimmabgabe bricht,
- d) vorsätzlich einen Stimmberechtigten beim Ausfüllen eines Stimmzettels nach den §§ 41b Abs. 3, 57k Abs. 3 und 61a Abs. 3 beobachtet,

12. Beilage im Jahre 1987 des XXIV. Vorarlberger Landtages

- e) den Verboten der §§ 37, 55, 57k und 61a über Wahlwerbung, Ansammlungen und das Tragen von Waffen im Gebäude des Abstimmungsorts und in dessen Umkreis zuwiderhandelt,
- f) sich den Anordnungen des Wahlleiters zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Abstimmungshandlung widersetzt (§§ 37, 55, 57k und 61a),
- g) unbefugt amtliche Stimmzettel, Stimmkarten oder Briefwahlkuverts (§§ 39, 41a, 56, 57k und 61a) in Auftrag gibt, herstellt, vertreibt oder verteilt,
- h) die Stimmpflicht (§§ 41 und 55) ohne gerechtfertigten Entschuldigungsgrund nicht erfüllt,
- i) unbefugt auf Stimmkuverts oder Stimmzetteln Zeichen anbringt (§§ 37, 55, 57k und 61a).

(2) Übertretungen nach Abs. 1 sind, wenn keine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 S oder mit einer Arreststrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

(3) Bei Übertretungen nach Abs. 1 lit. g und i können die betreffenden Wahlkuverts, Stimmzettel, Stimmkarten oder Briefwahlkuverts für verfallen erklärt werden.

(4) Der Versuch ist strafbar.“

Artikel II

Der § 1 des Wählerkarteigesetzes, LGBl.Nr. 61/1968, hat zu lauten:

„§ 1

Zweck der Wählerkartei

(1) Die Gemeinde hat die Wahl- und Stimmberechtigten ihres Gebietes für Wahlen zum Landtag und für Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen nach der Landesverfassung sowie die Bürger (§ 8 des Gemeindegesetzes) nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in einer Wählerkartei zu erfassen.

(2) Die Wählerkartei hat zu dienen:

- a) als Grundlage für die Anlegung der Wählerverzeichnisse für
 1. Wahlen zum Landtag,
 2. Wahlen in die Gemeindevertretung,
 3. Volksabstimmungen nach der Landesverfassung und nach dem Gemeindegesetz,
 4. Volksbefragungen nach der Landesverfassung und nach dem Gemeindegesetz,
 5. die Anhörung von Bürgern durch die Landesregierung nach dem Gemeindegesetz;
- b) für die Feststellung der Berechtigung zur Antragstellung auf Durchführung von
 1. Volksbegehren nach der Landesverfassung und nach dem Gemeindegesetz,
 2. Volksabstimmungen nach der Landesverfassung und nach dem Gemeindegesetz;
 3. Volksbefragungen nach der Landesverfassung und nach dem Gemeindegesetz;
- c) als Verzeichnis der Stimmberechtigten bei Volksbegehren nach der Landesverfassung und nach dem Gemeindegesetz.“

ANTRAG AUF EINLEITUNG EINES VOLKSBEGEHRENS

An die
Landeswahlbehörde

in **Bregenz**

I.

Gemäß § 8 des Landes-Volksabstimmungsgesetzes wird die Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren über / betreffend 1) _____

beantragt.

Mit diesem Volksbegehren wird

- 1) die Erlassung eines Gesetzes mit folgendem / dem aus der Anlage ersichtlichen Inhalt / Wortlaut verlangt (Volksbegehren in Angelegenheiten der Gesetzgebung). 2)
- 2) die Erledigung einer Angelegenheit der Landesverwaltung in folgender / der aus der Anlage ersichtlichen Weise verlangt (Volksbegehren in Angelegenheiten der Verwaltung). 2)

(Darstellung des Volksbegehrens samt allfälliger
Begründung, sofern dies nicht in der Anlage erfolgt)

II.

Gemäß § 8 Abs. 1 des Landes-Volksabstimmungsgesetzes werden namhaft gemacht:

als Bevollmächtigter: _____
Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift

als Stellvertreter
des Bevollmächtigten: _____
Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift

_____ am _____
Unterschrift d. Bevollmächtigten

Unterschrift d. Stellv. d. Bevollmächtigten

- 1) Auf den Inhalt hinweisende Kurzbezeichnung eintragen!
- 2) Nur Zutreffendes anführen!

ANTRAG AUF EINLEITUNG EINES VOLKSBEGEHRENS

An die
Gemeindewahlbehörde

in

I.

Gemäß § 23a des Landes-Volksabstimmungsgesetzes wird die Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren über / betreffend 1) _____

beantragt.

Mit diesem Volksbegehren wird die Erledigung einer Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde in folgender / der aus der Anlage ersichtlichen Weise verlangt. 2)

(Darstellung des Volksbegehrens samt allfälliger Begründung,
sofern dies nicht in einer Anlage erfolgt)

II.

Gemäß § 23a Abs. 1 des Landes-Volksabstimmungsgesetzes werden namhaft gemacht:

als Bevollmächtigter: _____
Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift

als Stellvertreter
des Bevollmächtigten: _____
Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift

_____ am _____
Unterschrift d. Bevollmächtigten

Unterschrift d. Stellv. d. Bevollmächtigten

1) Auf den Inhalt hinweisende Kurzbezeichnung eintragen!
2) Nur Zutreffendes anführen!

ANTRAG AUF DURCHFÜHRUNG EINER VOLKSABSTIMMUNG

An die
Landeswahlbehörde

in **B r e g e n z**

I.

Gemäß § 27 des Landes-Volksabstimmungsgesetzes wird die Durchführung einer Volksabstimmung über den Gesetzesbeschluß des Landtages vom _____
betreffend 1) _____
beantragt.

(allfällige Begründung)

II.

Gemäß § 27 Abs. 1 des Landes-Volksabstimmungsgesetzes werden namhaft gemacht:

als Bevollmächtigter: _____
Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift

als Stellvertreter
des Bevollmächtigten: _____
Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift

III.

Gemäß § 27 Abs. 1 des Landes-Volksabstimmungsgesetzes wird dieser Antrag von _____ Antragsberechtigten
unterstützt. Die Unterstützungserklärungen sind angeschlossen.

_____ am _____
Unterschrift d. Bevollmächtigten

Unterschrift d. Stellv. d. Bevollmächtigten

1) Titel des Gesetzesbeschlusses anführen!

12. Beilage im Jahre 1987 des XXIV. Vorarlberger Landtages

Muster

zu § 27 Abs. 2
Fortl. Nr. ¹⁾

UNTERSTÜTZUNGSERKLÄRUNG

für eine Volksabstimmung nach der Landesverfassung

Der/Die Gefertigte _____ geb. am _____
wohnhaft in _____
unterstützt den Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung über den beim Gemeindeamt zur Einsicht
aufliegenden Gesetzesbeschluß des Landtages betreffend²⁾ _____

_____ am _____
Eigenhändige Unterschrift
(Vor- und Familienname)

Bestätigung

Gemäß § 27 Abs. 2 des Landes-Volksabstimmungsgesetzes bestätigt der Bürgermeister der Gemeinde
_____, daß der/die Obgenannte am Tage der Ausfertigung dieser Bestätigung als Landesbürger
in der Wählerkartei eingetragen und daher antragsberechtigt ist.

Gemeindesiegel

_____ am _____
Unterschrift

1) Vom Bevollmächtigten auszufüllen!
2) Titel des Gesetzesbeschlusses eintragen!

12. Beilage im Jahre 1987 des XXIV. Vorarlberger Landtages

Muster

Zu § 41a Abs. 2

Gemeinde: _____ Abstimmungssprengel: _____
Wählerverzeichnis Nr.: _____

STIMMKARTE

zur Volksabstimmung am _____
für _____

Familien- und Geburts-
Vorname: _____ jahr: _____

Adresse: _____

Die genannte Person ist berechtigt, das Stimmrecht in jedem Abstimmungssprengel des Landes persönlich oder auf dem Briefwege auszuüben.

Für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Stimmkarten werden keine Gleichstücke ausgestellt.

Erklärung

(Nur auszufüllen, wenn das Stimmrecht auf dem Briefwege ausgeübt wird!)

Ich, als der oben genannte Stimmberechtigte, erkläre, daß ich den im Stimmkuvert befindlichen Stimmzettel frei von Zwang und Drohung, unbeobachtet und persönlich ausgefüllt habe.

Ich, als Person des Vertrauens des oben genannten Stimmberechtigten erkläre, daß ich den im Stimmkuvert befindlichen Stimmzettel nur vom Stimmberechtigten beobachtet entsprechend dem Willen des Stimmberechtigten ausgefüllt habe.

_____ am _____
Unterschrift

ANTRAG AUF DURCHFÜHRUNG EINER VOLKSABSTIMMUNG

An die
Gemeindewahlbehörde

in

I.

Gemäß § 49 des Landes-Volksabstimmungsgesetzes wird die Durchführung einer Volksabstimmung über / betreffend 1) _____

beantragt.

Die zu stellende Frage lautet: _____

(allfällige Begründung)

II.

Gemäß § 49 Abs. 1 des Landes-Volksabstimmungsgesetzes werden namhaft gemacht:

als Bevollmächtigter: _____
Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift

als Stellvertreter
des Bevollmächtigten: _____
Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift

_____ am _____
Unterschrift d. Bevollmächtigten

Unterschrift d. Stellv. d. Bevollmächtigten

1) Auf den Inhalt hinweisende, einheitlich in den Unterstützungserklärungen zu verwendende Kurzbezeichnung eintragen!

Muster

zu § 49c Abs. 1
Fortl. Nr. ¹⁾

UNTERSTÜTZUNGSERKLÄRUNG

für eine Volksabstimmung nach dem Gemeindegesetz

Der/Die Gefertigte _____ geb. am _____
wohnhaft in _____
unterstützt den beim Gemeindeamt zur Einsicht aufliegenden Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung über/betreffend ²⁾ _____

_____ am _____
Eigenhändige Unterschrift
(Vor- und Familienname)

Bestätigung

Gemäß § 49c Abs. 2 des Landes-Volksabstimmungsgesetzes bestätigt der Bürgermeister der Gemeinde _____, daß der/die Obgenannte am Tage der Ausfertigung dieser Bestätigung als Bürger der Gemeinde in der Wählerkartei eingetragen und daher antragsberechtigt ist.

Gemeindesiegel

_____ am _____
Unterschrift

1) Vom Bevollmächtigten auszufüllen!

2) Auf den Inhalt hinweisende, mit dem Antrag übereinstimmende Kurzbezeichnung eintragen!

ANTRAG AUF DURCHFÜHRUNG EINER VOLKSBEFRAGUNG

An die
Landeswahlbehörde

in **Bregenz**

I.

Gemäß § 57b des Landes-Volksabstimmungsgesetzes wird die Durchführung einer Volksbefragung über / betreffend ¹⁾ _____

beantragt.

Die zu stellende Frage lautet: _____

(allfällige Begründung)

II.

Gemäß § 57b Abs. 1 des Landes-Volksabstimmungsgesetzes werden namhaft gemacht:

als Bevollmächtigter: _____
Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift

als Stellvertreter
des Bevollmächtigten: _____
Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift

_____ am _____
Unterschrift d. Bevollmächtigten

Unterschrift d. Stellv. d. Bevollmächtigten

1) Auf den Inhalt hinweisende, einheitlich in den Unterstützungserklärungen zu verwendende Kurzbezeichnung eintragen!

Muster

zu § 57e Abs. 1
Fortl. Nr. ¹⁾

UNTERSTÜTZUNGSERKLÄRUNG

für eine Volksbefragung nach der Landesverfassung

Der/Die Gefertigte _____ geb. am _____
wohnhaft in _____
unterstützt den beim Gemeindeamt zur Einsicht aufliegenden Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung
über / betreffend ²⁾ _____

_____ am _____
Eigenhändige Unterschrift
(Vor- und Familienname)

Bestätigung

Gemäß § 57e Abs. 2 des Landes-Volksabstimmungsgesetzes bestätigt der Bürgermeister der Gemeinde
_____, daß der/die Obgenannte am Tage der Ausfertigung dieser Bestätigung als Landesbürger
in der Wählerkartei eingetragen und daher antragsberechtigt ist.

Gemeindesiegel

_____ am _____
Unterschrift

1) Vom Bevollmächtigten auszufüllen!

2) Auf den Inhalt hinweisende, mit dem Antrag übereinstimmende Kurzbezeichnung eintragen!

ANTRAG AUF DURCHFÜHRUNG EINER VOLKSBEFRAGUNG

An die
Gemeindewahlbehörde

in

I.

Gemäß § 58 des Landes-Volksabstimmungsgesetzes wird die Durchführung einer Volksbefragung über / betreffend 1) _____

beantragt.

Die zu stellende Frage lautet: _____

(allfällige Begründung)

II.

Gemäß § 58 Abs. 1 des Landes-Volksabstimmungsgesetzes werden namhaft gemacht:

als Bevollmächtigter: _____

Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift

als Stellvertreter

des Bevollmächtigten: _____

Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift

_____ am _____

Unterschrift d. Bevollmächtigten

Unterschrift d. Stellv. d. Bevollmächtigten

1) Auf den Inhalt hinweisende, einheitlich in den Unterstützungserklärungen zu verwendende Kurzbezeichnung eintragen!

Muster

zu § 59
Fortl. Nr. ¹⁾

UNTERSTÜTZUNGSERKLÄRUNG

für eine Volksbefragung nach dem Gemeindegesetz

Der/Die Gefertigte _____ geb. am _____
wohnhaft in _____
unterstützt den beim Gemeindeamt zur Einsicht aufliegenden Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung
über / betreffend²⁾ _____

_____ am _____
Eigenhändige Unterschrift
(Vor- und Familienname)

Bestätigung

Gemäß § 59 des Landes-Volksabstimmungsgesetzes bestätigt der Bürgermeister der Gemeinde _____, daß der/die Obgenannte am Tage der Ausfertigung dieser Bestätigung als Bürger der Gemeinde in der Wählerkartei eingetragen und daher antragsberechtigt ist.

Gemeindesiegel

_____ am _____
Unterschrift

1) Vom Bevollmächtigten auszufüllen!

2) Auf den Inhalt hinweisende, mit dem Antrag übereinstimmende Kurzbezeichnung eintragen!

12. Beilage im Jahre 1987 des XXIV. Vorarlberger Landtages

Bericht

I. Allgemeines:

Ein Schwerpunkt des Verfassungsgesetzes über eine Änderung der Landesverfassung, LGBl.Nr. 24/1984, war der Ausbau der Einrichtungen der direkten Demokratie.

- Für verfassungsändernde Gesetzesbeschlüsse bestimmten Inhalts wurde die Durchführung einer Volksabstimmung zwingend vorgesehen.

- Qualifiziert unterstützte Volksbegehren in Angelegenheiten der Gesetzgebung, denen der Landtag nicht Rechnung trägt, unterliegen nunmehr ebenfalls zwingend der Volksabstimmung.

- Das Recht des Volksbegehrens, das bisher auf Angelegenheiten der Gesetzgebung beschränkt war, wurde auf Angelegenheiten der Verwaltung ausgedehnt.

- In Angelegenheiten der Landesverwaltung wurde die Möglichkeit einer Volksbefragung eingeführt.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält im wesentlichen die einfachgesetzlichen Verfahrensbestimmungen, die für diese neuen Verfassungsregelungen erforderlich sind.

Weiters berücksichtigt die Regierungsvorlage, daß in der Novelle zum Gemeindegesetz LGBl.Nr. 35/1985 die Voraussetzungen für die Durchführung von Volksabstimmungen und Volksbefragungen auf Gemeindeebene erleichtert wurden und die Möglichkeit von Volksbegehren in Gemeindeangelegenheiten enthalten ist.

Schließlich sollen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verschiedene Erleichterungen in der Durchführung der Verfahren eingeführt werden. Insbesondere wird von der nunmehr in der Landesverfassung enthaltenen Möglichkeit, die briefliche Stimmabgabe vorzusehen, in den Verfahren der Volksabstimmung und Volksbefragung Gebrauch gemacht. Weitere Beispiele sind die Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit der Anträge auf Durchführung von Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen im frühestmöglichen Zeitpunkt, die Möglichkeit der Behebung gewisser Mängel in den Unterstützungserklärungen und die Aufnahme von Mustern insbesondere für die verschiedenen Anträge und Unterstützungserklärungen in das Gesetz. Letzteres soll vor allem formale Mängel hintanhaltend.

Da die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen zahlreich sind und die Übersichtlichkeit des Landesvolksabstimmungsgesetzes dadurch leidet, ist eine Neukundmachung des Gesetzes vorgesehen.

Es ist damit zu rechnen, daß infolge der vorgesehenen Gesetzesänderungen von den Einrichtungen der direkten Demokratie in Zukunft verstärkt Gebrauch gemacht werden wird. Im Ausmaß der vermehrten Inanspruchnahme dieser Einrichtungen werden auch Mehrkosten für Sach- und Personalaufwand im Zu-

sammenhang mit der Durchführung der einzelnen Verfahren entstehen. Die betragsmäßige Höhe der Mehrkosten kann mangels ausreichender Erfahrungswerte nur geschätzt werden. Sie dürfte z.B. bei einer Volksabstimmung auf Landesebene ungefähr zwischen 700.000 und 1 Million Schilling betragen. In diesem Betrag sind insbesondere die Kosten für Drucksorten und Fahrtkostenersatz (z.B. auswärtiger Studenten) enthalten, nicht aber der Personal- und allgemeine Sachmehraufwand bei den verschiedenen Behörden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel I:

Zu Z. 1:

Zu § 1:

Die Neufassung dieses Paragraphen berücksichtigt, daß es nunmehr auch Volksbegehren nach dem Gemeindegesetz und Volksbefragungen nach der Landesverfassung gibt. Der Inhalt des bisherigen Abs. 6 über den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde wurde aus systematischen Gründen in das IX. Hauptstück überstellt (vgl. Z. 71 des Entwurfes).

Zu § 2:

Zur leichteren Handhabung der Bestimmung werden nunmehr die einzelnen Voraussetzungen für die Stimmberechtigung im Gesetz selbst angeführt. Auf Art. 13 Abs. 2 der Landesverfassung wird hingewiesen.

Für die Personen, die im Verfahren der Antragstellung auf Durchführung eines Volksbegehrens, einer Volksabstimmung und einer Volksbefragung Stimmberechtigte sein sollen, wird der Begriff der Antragsberechtigung neu eingeführt. Zur Antragstellung im Sinne des § 2 Abs. 2 gehört auch die Unterstützung durch Unterzeichnung einer Unterstützungserklärung.

Neben den Antragsberechtigten im Sinne dieser Bestimmung kommen nach anderen Bestimmungen des Gesetzes auch Gemeinden oder Landtagsabgeordnete als Antragsteller in Betracht.

Zu den Z. 2 und 3:

Die Änderungen sind wegen der Erweiterung des Geltungsbereiches auf Volksbegehren nach dem Gemeindegesetz und Volksbefragungen nach der Landesverfassung erforderlich.

Zu Z. 4:

Es wird klargestellt, daß die Vertrauenspersonen auch bei Volksabstimmungen und Volksbefragungen im Abstimmungslokal anwesend sein dürfen. Die Einschränkung auf die Sitzungen der Wahlbehörde im Rahmen des Eintrags- bzw. Abstimmungsverfah-

12. Beilage im Jahre 1987 des XXIV. Vorarlberger Landtages

rens und des Ermittlungsverfahrens ist im Hinblick auf die Entscheidungen über die Zulässigkeit von Anträgen (z.B. § 10 oder § 49b des Entwurfes) erforderlich. Bei diesen Entscheidungen geht es ausschließlich um rechtliche Erwägungen, sodaß die Anwesenheit von Vertrauenspersonen, die überwiegend den Zweck einer Beobachtung von Abstimmungsvorgängen hat, nicht gerechtfertigt ist.

Zu Z. 5:

Die Bestimmungen des 4. Abschnittes des I. Teiles des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 über die Zustellung von Schriftstücken wurden durch das Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, abgelöst.

Zu Z. 6:

Mit dieser Änderung wird klargestellt, daß auch die Bestimmungen des § 33 Abs. 1 und 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes für die Berechnung verfahrensrechtlicher Fristen nach dem Volksabstimmungsgesetz Anwendung finden.

Zu Z. 7:

Die Änderung der Überschrift ist erforderlich, weil nach dem Entwurf neben den bisherigen Volksbegehren nach der Landesverfassung auch Volksbegehren nach dem Gemeindegesetz (neues III. Hauptstück des Entwurfes) möglich sein werden.

Zu Z. 8:

Der geänderte Wortlaut berücksichtigt die neue Möglichkeit von Volksbegehren in Angelegenheiten der Verwaltung.

Die Beschränkung auf ein einziges Begehren (§ 8 Abs. 1) soll gewährleisten, daß das Begehren formell und inhaltlich eine Einheit bildet. Der § 8 Abs. 2 soll die Gefahr von Verwechslungen verschiedener, gleichzeitig anhängiger Volksbegehren verringern. Ein Antrag wird nach dieser Regelung solange anhängig sein, bis er zurückgezogen (§ 8 Abs. 3) oder für unzulässig erklärt wird (§ 10 Abs. 1) oder bis die Landeswahlbehörde nach § 18 entschieden hat.

Nach der Regierungsvorlage ist es nicht mehr erforderlich, daß der Antrag von 500 Stimmberechtigten unterfertigt ist. Dies stellt einerseits eine Erleichterung für die Antragsteller dar und ermöglicht andererseits bereits im frühestmöglichen Zeitpunkt eine Entscheidung der Landeswahlbehörde über die Zulässigkeit des Antrages (§ 10 des Entwurfes). Die Antragsteller erfahren somit nicht erst nach einem mitunter aufwendigen Unterstützungsverfahren, ob ihr Antrag überhaupt zulässig ist oder nicht. Gleichzeitig wird von vornherein von der Landeswahlbehörde ein allfälliger faktischer Druck bei ihrer Entscheidung ferngehalten, der bei einer massiven Unterstützung des Antrages durch zahlreiche Antragsberechtigte entstehen könnte.

Einem Mißbrauch des Antragsrechts soll durch das Erfordernis der Kautions vorgebeugt werden. Stellt sich heraus, daß die Antragstellung leichtfertig erfolgt ist, weil das Begehren inhaltlich nicht zulässig ist oder weil der Antrag im Eintragungsverfahren nur eine unzureichende Unterstützung erfährt, verfällt die Kautions teilweise oder zur Gänze. Dies erscheint vor allem auch im Hinblick auf den entstandenen Verwaltungsaufwand gerechtfertigt.

Die Erhöhung des Kautionsbetrages berücksichtigt die Wertminderung des Geldes seit dem Inkrafttreten des Volksabstimmungsgesetzes. Seither haben sich z.B. die Preise nach dem Lebenshaltungskostenindex des Amtes der Vorarlberger Landesregierung um ca. 150 % erhöht.

Zu Z. 9:

Der bisherige § 10 bildet den Inhalt des neuen Abs. 1. Die Prüfung der Zulässigkeit erstreckt sich auch darauf, ob die dem Begehren zugrundeliegende Angelegenheit Gegenstand der Gesetzgebung oder der Verwaltung des Landes sein kann.

Der Abs. 2 soll ermöglichen, daß im Falle mehrerer inhaltlich gleichartiger Anträge nur ein einziges Eintragungsverfahren durchgeführt werden kann. Das „Zusammenfassen“ gibt der Landeswahlbehörde auch die Möglichkeit, die erforderlichen textlichen Änderungen der Volksbegehren vorzunehmen.

Zu den Z. 10 und 11:

Für das Volksbegehren wird ein Stichtag eingeführt. An diesem müssen die Voraussetzungen für die Stimmberechtigung gegeben sein (vgl. § 2 Abs. 1 in der Z. 1 des Entwurfes).

Zu Z. 12:

Die Eintragungsstunden müssen sich nach dieser Änderung auch auf die Zeit zwischen 17 und 20 Uhr an einem Werktag erstrecken.

Zu Z. 13:

Die Anführung des ganzen Volksbegehrens würde mitunter zuviel Platz auf der Eintragsliste beanspruchen. Der vollständige Text des Volksbegehrens muß ohnehin nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes zur Einsichtnahme aufliegen.

Zu Z. 14:

In der Novelle zum Wählerkarteigesetz, LGBl. Nr. 3/1987, wurde der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes entsprechend der frühere § 3 Abs. 4 des Wählerkarteigesetzes, wonach Personen mit einem ordentlichen Wohnsitz in mehreren Gemeinden des Landes nur in die Wählerkartei einer einzigen Gemeinde aufzunehmen waren, geändert. Die vorliegende Bestimmung ist nunmehr erforderlich, damit — dem Verfassungsgrundsatzes des gleichen Wahlrechtes entsprechend — von Personen mit mehreren ordentlichen Wohnsitzen in verschiedenen Ge-

12. Beilage im Jahre 1987 des XXIV. Vorarlberger Landtages

meinden des Landes das Stimmrecht bei Volksbegehren auf Landesebene nur in einer Gemeinde ausgeübt werden kann.

Zu den Z. 15 und 17:

Mit dieser Änderung soll vermieden werden, daß aus den Anmerkungen auf der Wählerkartei auch später ohne weiteres und von jedermann (vgl. § 7 des Wählerkarteigesetzes) entnommen werden kann, bei welchen Volksbegehren sich ein Stimmberechtigter eingetragen hat.

Zu den Z. 16 und 18:

Die Bestimmung ist erforderlich, weil nach Artikel 33 Abs. 5 der Landesverfassung ein Volksbegehren einer Volksabstimmung zu unterziehen ist, wenn es von wenigstens 20 v.H. der Stimmberechtigten gestellt wurde und der Landtag es abgelehnt hat, ihm Rechnung zu tragen.

Zu den Z. 19 bis 21:

Die geänderten Formulierungen berücksichtigen die neue Möglichkeit von Volksbegehren in Angelegenheiten der Verwaltung.

Zu Z. 22:

Mit der Einführung des Volksbegehrens auf Gemeindeebene wurde in der im Jahre 1985 beschlossenen Novelle zum Gemeindegesetz der Forderung nach mehr Demokratie in der Gemeinde Rechnung getragen. Nach dem neuen § 21 des Gemeindegesetzes, LGBI.Nr. 40/1985, müssen Volksbegehren von der Gemeindevertretung behandelt werden, wenn sie von einem Fünftel der Bürger der Gemeinde unterschriftlich gestellt werden.

In einem neuen III. Hauptstück des Volksabstimmungsgesetzes werden die für die Durchführung eines solchen Volksbegehrens erforderlichen Verfahrensbestimmungen getroffen. Diese Verfahrensbestimmungen entsprechen im wesentlichen denen, die für Volksbegehren nach der Landesverfassung gelten (II. Hauptstück des Gesetzes). Auf die Erläuterungen zu den Z. 8 und 9 des Entwurfes wird verwiesen.

Zu § 23a Abs. 1:

Weitere inhaltliche Einschränkungen für das Volksbegehren ergeben sich aus § 21 Abs. 1 und 2 des Gemeindegesetzes. Danach muß sich das Begehren auf eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde beziehen und können Verwaltungsakte, die sich an bestimmte Personen richten, nicht Gegenstand eines Volksbegehrens sein (vgl. auch § 23c Abs. 1 zweiter Satz des Entwurfes).

Zu § 23d:

Die Eintragungslisten (§ 13 Abs. 2) und die Textausfertigungen des Volksbegehrens (§ 14 Abs. 2) werden von der Gemeinde bereitzustellen sein.

Zu § 23f Abs. 2:

Nach § 21 Abs. 3 des Gemeindegesetzes ist die Gemeindevertretung für die Entscheidung zuständig, ob einem Volksbegehren Rechnung getragen wird oder nicht.

Zu Z. 23:

Die Änderung ist wegen des Einschubes eines neuen III. Hauptstückes über das Volksbegehren nach dem Gemeindegesetz erforderlich.

Zu den Z. 24 und 25:

Seit der Landesverfassungsnovelle 1984 ist die Durchführung einer Volksabstimmung zwingend vorgesehen

- a) über Volksbegehren in Angelegenheiten der Gesetzgebung, die von wenigstens 20 v.H. der Stimmberechtigten gestellt wurden und denen vom Landtag nicht Rechnung getragen wird (Artikel 33 Abs. 5 L.V.),
- b) über verfassungsändernde Gesetzesbeschlüsse bestimmten Inhalts (Artikel 35 Abs. 2 L.V.).

Die Verfahrensbestimmungen des Entwurfes enthalten insbesondere eine Verpflichtung des Landtagspräsidenten, der Landesregierung das Vorliegen der Voraussetzungen für die Durchführung einer solchen zwingenden Volksabstimmung mitzuteilen. Die Anordnung der obligatorischen Volksabstimmung soll wie in den anderen Fällen einer Volksabstimmung nach der Landesverfassung durch Verordnung der Landesregierung erfolgen.

Auf die Z. 34, 36, 37 und 39 (§ 35 Abs. 1 lit. b) des Entwurfes wird hingewiesen.

Zu Z. 26:

Es wird klargestellt, daß der Beschluß des Landtages bereits den Wortlaut der den Stimmberechtigten vorzulegenden Frage zu enthalten hat. Es darf jeweils nur eine einzige Frage gestellt werden.

Zu den Z. 27 und 29:

Die Änderung der Bezeichnungen entspricht den Bestimmungen des Bezirksverwaltungsgesetzes, LGBI.Nr. 1/1976, bzw. dem § 2 des Entwurfes.

Zu den Z. 28 und 31:

In der Landesverfassung wurde die Anzahl von Anträgen durch Gemeinden, die für die Einleitung eines Volksabstimmungsverfahrens über Gesetzesbeschlüsse des Landtages erforderlich ist, von 15 auf zehn herabgesetzt und die Frist für die Antragstellung um zwei Wochen verlängert. Diese Änderungen sind hier zu berücksichtigen.

12. Beilage im Jahre 1987 des XXIV. Vorarlberger Landtages

Zu Z. 30:

Die Unterstützung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung soll nicht mehr auf Antragslisten, sondern auf einzelnen Unterstützungserklärungen erfolgen. Mit dieser Änderung wird Erfahrungen entsprochen, wonach die Angaben auf Antragslisten oft nur sehr unvollständig ausgefüllt wurden und auf der Liste mitunter von anderen Personen als den angegebenen unterschrieben wurde.

Die Klarstellung des § 27 Abs. 2 dritter Satz ist vor allem im Hinblick auf die Möglichkeit des Zusammenzählens der Unterstützungserklärungen nach Abs. 3 erforderlich.

Zu Z. 32:

Der neue Abs. 2 will verhindern, daß ein Antrag lediglich wegen der Ungültigkeit einiger Unterstützungserklärungen abgewiesen werden muß. Der Bevollmächtigte soll neue Unterstützungserklärungen der Personen, bei denen in der Wählerkartei die Ausstellung der Bestätigung nach § 27 Abs. 2 angemerkt ist und deren Unterstützungserklärung ungültig ist, beibringen können.

Zu den Z. 33, 34, 36 und 37:

Auf die Z. 24 des Entwurfes und die dazugehörigen Erläuterungen wird verwiesen.

Der Inhalt des nunmehr um die obligatorische Volksabstimmung ergänzten neuen § 32 Abs. 3 des Entwurfes war bisher im § 35 Abs. 2 des Gesetzes geregelt.

Zu Z. 35:

Es wird klargestellt, daß die den Stimmberechtigten zur Entscheidung vorzulegende Frage bereits in der Verordnung nach § 32 des Gesetzes aufzusehen hat. Auf die Z. 26 und 36 des Entwurfes wird hingewiesen.

Zu Z. 39:

Nach dem geltenden § 35 Abs. 3 hat der Bürgermeister jedem Stimmberechtigten drei Unterlagen zuzustellen: Eine Ausfertigung der Verordnung über die Anordnung der Volksabstimmung, eine Unterlage über den Gegenstand der Volksabstimmung sowie den Begleitbericht. Diese sollen nunmehr zu einer einzigen Unterlage, dem Begleitbericht, zusammengefaßt werden. Dabei können auch inhaltliche Überschneidungen vermieden werden.

Die Bestimmungen über die Anlegung der Wählerverzeichnisse (§ 36 des Entwurfes) werden den §§ 23 und 24 des Landtagswahlgesetzes, LGBL. Nr. 25/1974, näher angepaßt.

Zu Z. 41:

Die Neufassung des § 37 über die sinngemäße Anwendung des Landtagswahlgesetzes soll der leichteren

Auffindbarkeit dienen. Anlaß für die Neufassung ist vor allem der Umstand, daß die Bestimmungen des Landtagswahlgesetzes im Jahre 1974 mit Überschriften versehen wurden und diese nicht zur Gänze mit den im § 37 bisher verwendeten Begriffen übereinstimmen.

Die sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen über die Wahlsprengel und über das Abstimmungsverfahren enthalten die §§ 4 sowie 32 bis 40 des Landtagswahlgesetzes. Einschränkungen ihrer Anwendbarkeit im Volksabstimmungsverfahren enthalten der erste Halbsatz und der zweite Satz der Neufassung.

Von der bisherigen Erwähnung der Bestimmung über „die Ausübung des Wahlrechtes“ (vgl. § 5 des Landtagswahlgesetzes) wurde abgesehen, weil sich das dort geregelte gleiche und persönliche Wahlrecht ohnehin aus den verschiedenen Einzelregelungen des Gesetzes ergibt.

Die Bestimmungen des Landtagswahlgesetzes über die Ausübung des Wahlrechtes mit Wahlkarten sollen nicht mehr gelten, weil im Entwurf abweichende Regelungen über die Ausübung des Stimmrechtes mit einer Stimmkarte getroffen werden. Danach berechtigt die Stimmkarte insbesondere auch zur brieflichen Stimmabgabe (vgl. Z. 48 des Entwurfes).

An die Stelle der Regelungen des Landtagswahlgesetzes über Wahlkarten für Gehunfähige und über die Stimmabgabe für Gehunfähige tritt die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe für diese Personen nach den §§ 41a und 41b (Z. 48 des Entwurfes).

Zu Z. 42:

Die Bestimmung über die Zustellung eines amtlichen Abstimmungsausweises wird der entsprechenden Regelung des Landtagswahlgesetzes (§ 25 Abs. 2) über die Zustellung eines amtlichen Wahlausweises angepaßt. Der amtliche Abstimmungsausweis ist nunmehr in Gemeinden mit über 1.000 (bisher 2.500 Einwohnern) und bereits spätestens drei Tage vor dem Abstimmungstag (bisher 24 Stunden) zuzustellen. Er muß nunmehr auch den Abstimmungssprengel, den Abstimmungstag, die Abstimmungszeit, das Abstimmungslokal und einen Hinweis auf die Abstimmungspflicht enthalten.

Zu Z. 43:

Der Nebensatz kann entfallen, weil nach dem neuen § 32 bereits die Verordnung über die Anordnung der Volksabstimmung die den Stimmberechtigten zur Entscheidung vorzulegende Frage enthält (Z. 35 des Entwurfes).

Zu Z. 44:

Mit der Änderung der Überschrift soll eine Übereinstimmung mit den entsprechenden Begriffen des Landtagswahlgesetzes (vgl. die Überschriften der §§ 39 und 46) herbeigeführt werden.

12. Beilage im Jahre 1987 des XXIV. Vorarlberger Landtages

Zu Z. 45:

Die Überschrift wird im Hinblick auf die neue Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe (Z. 48 des Entwurfes) geändert. Damit wird neben dem allgemeinen Grundsatz der Stimpfpflicht der Umstand hervorgehoben, daß dieser Stimpfpflicht in erster Linie durch persönliche Stimmabgabe nachzukommen ist.

Zu den Z. 46 und 47:

Statt des Verweises auf die Bestimmungen des Landtagswahlgesetzes sollen die Entschuldigungsgründe für die Nichtbeteiligung an der Volksabstimmung der leichteren Auffindbarkeit wegen im Gesetz ausdrücklich angeführt werden.

Zu Z. 48:

Seit der Landesverfassungsnovelle 1984 kann in Landesgesetzen die briefliche Stimmabgabe vorgesehen werden, soweit bundesverfassungsgesetzlich nichts anderes bestimmt ist (Artikel 13 Abs. 1 zweiter Satz L.V.). Eine diesbezügliche bundesverfassungsgesetzliche Beschränkung gibt es nur für die Wahlen in allgemeine Vertretungskörper (vgl. VfGH.Erk. Slg.Nr. 10412/1985). Für andere Wahlen und für Abstimmungen gibt es die Möglichkeit der Briefwahl bereits seit längerem, so zum Beispiel nach dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl.Nr. 22/1974 i.d.g.F., dem Landwirtschaftskammergesetz, LGBl.Nr. 25/1975, dem Landes-Personalvertretungsgesetz, LGBl.Nr. 30/1978, und dem NÖ. Initiativ- und Einspruchsgesetz, LGBl.Nr. 3/1981.

Die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe soll sicherstellen, daß möglichst alle Stimmberechtigten ihr Stimmrecht ausüben können. So insbesondere auch Personen, die sich am Abstimmungstag außerhalb des Landes aufhalten oder infolge Krankheit oder Gebrechen nicht vor der Wahlbehörde erscheinen können. Das Erscheinen besonderer Wahlbehörden in der Wohnung behinderter Bürger stellt für solche Personen oft eine nur schwer zumutbare Belastung dar.

Zu § 41a:

Für den Stimmberechtigten besteht weiterhin in erster Linie die Pflicht zur persönlichen Stimmabgabe in seinem Abstimmungssprengel (§ 41 Abs. 1 des Gesetzes). Nur wenn Entschuldigungsgründe vorliegen, die eine Nichtbeteiligung an der Abstimmung rechtfertigen würden (Abs. 1 lit. a) oder wenn der Stimmberechtigte sich am Abstimmungstag in einem anderen Abstimmungssprengel aufhalten wird (Abs. 1 lit. b), kann (im Falle der lit. a) bzw. muß (im Falle der lit. b) der Stimmberechtigte die Ausstellung einer Stimmkarte beantragen.

Zu § 41b:

Die Stimmkarte berechtigt den Stimmberechtigten, seine Stimme entweder persönlich vor einer Wahl-

behörde oder im Briefwege abzugeben. Er kann sein Stimmrecht auch vor der für ihn zuständigen Wahlbehörde ausüben, wenn er etwa wider Erwarten am Abstimmungstag doch in seinem Abstimmungssprengel anwesend ist. Auch in diesem Fall ist aber zur Vermeidung einer doppelten Stimmabgabe Voraussetzung, daß der Stimmberechtigte vor der persönlichen Stimmabgabe seine Stimmkarte abgibt (Abs. 2 erster Satz).

Wenn der Inhaber einer Stimmkarte sein Stimmrecht persönlich ausübt, hat er wie die anderen Stimmberechtigten vom Wahlleiter einen Stimmzettel und ein Stimmkuvert zu übernehmen sowie den Stimmzettel in der Wahlzelle auszufüllen und in das Stimmkuvert zu legen. Die Vorkehrungen des Abs. 2 zweiter Satz gegen eine mißbräuchliche Verwendung der Stimmunterlagen, die dem Stimmberechtigten mit der Stimmkarte übermittelt wurden, sind ausreichend. Die Abgabe von zwei Stimmkuverts wird dadurch ausgeschlossen, daß der Wahlleiter das Stimmkuvert in die Urne zu legen hat. Der Fall, daß ein Stimmkuvert mehrere Stimmzettel enthält, wird im § 42 Abs. 2 des Gesetzes geregelt.

Die Öffnung der rechtzeitig eingelangten Briefwahlkuverts durch die Wahlbehörde erfolgt nach Abschluß der persönlichen Stimmabgabe (§ 45 Abs. 3 i.d.F. der Z. 50 des Entwurfes).

Zu Z. 49:

Die Änderung der Bezeichnung ist wegen des Einschubes eines neuen 1. Abschnittes (Z. 24 des Entwurfes) erforderlich.

Zu den Z. 50 und 53:

In einem neuen Abs. 3 und in einer Ergänzung des neuen Abs. 8 wird geregelt, wie die Wahlbehörde mit dem rechtzeitig eingelangten Briefwahlkuverts zu verfahren hat.

Zu den Z. 51, 52, 54 und 55:

Die Änderungen sind lediglich wegen des Einschubes eines neuen Absatzes 3 im § 45 (Z. 50 des Entwurfes) erforderlich.

Zu den Z. 56 und 57:

Es soll in der Niederschrift auch festgehalten werden, wieviele Stimmen mit Stimmkarten abgegeben wurden.

Zu Z. 58:

Die Änderung berücksichtigt den Fall der obligatorischen Volksabstimmung nach Art. 33 Abs. 5 der Landesverfassung. Die obligatorische Volksabstimmung nach Art. 35 Abs. 2 der Landesverfassung ist bereits von der Regelung des § 48 Abs. 2 des Gesetzes erfaßt.

12. Beilage im Jahre 1987 des XXIV. Vorarlberger Landtages

Zu Z. 59:

Die Änderung der Bezeichnung ist wegen des Einschubes eines neuen III. Hauptstückes (Z. 22 des Entwurfes) erforderlich.

Zu Z. 60:

Es werden folgende Neuerungen der Novelle des Gemeindegesetzes LGBL Nr. 35/1985 berücksichtigt: Die Einschränkung, daß Gegenstand einer Volksabstimmung nur Angelegenheiten sein können, die in die Zuständigkeit der Gemeindevertretung fallen, entfällt. Für die Antragstellung reicht bereits ein Fünftel der Gemeindebürger (bisher ein Viertel). Für den Beschluß der Gemeindevertretung über die Durchführung einer Volksabstimmung ist nur mehr die unbedingte Mehrheit (bisher Zweidrittelmehrheit) erforderlich (vgl. die Z. 61 des Entwurfes).

Gleichzeitig werden in Abstimmung mit den entsprechenden Änderungen beim Volksbegehren und bei der Volksabstimmung auf Landesebene folgende Neuerungen vorgesehen:

Die Unterstützung durch mindestens ein Fünftel der Gemeindebürger muß nicht bereits im Zeitpunkt der Einbringung des Antrages vorliegen, sondern sie ist erst nach der Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrages innerhalb der festgesetzten Frist (§ 49b Abs. 2 des Entwurfes) auf einzelnen Unterstützungserklärungen einzuholen (vgl. die Z. 8, 22 und 30 des Entwurfes sowie die dazugehörigen Erläuterungen). Ergänzend zu den diesbezüglichen Erläuterungen zur Z. 8 des Entwurfes ist festzuhalten, daß ein Antrag auch dann nicht mehr anhängig (§ 49 Abs. 2) sein wird, wenn er nach § 50 Abs. 1 abgewiesen wird.

Die Unterstützungserklärungen können innerhalb einer Frist von acht Wochen (§§ 49b Abs. 2 sowie 49c Abs. 1 und 2 des Entwurfes) gesammelt und vorgelegt werden. Diese Frist entspricht der für den Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung nach der Landesverfassung vorgesehenen Frist. Sie beschränkt die zeitliche Inanspruchnahme der Gemeinde mit Bestätigungen des Antragsrechtes (§ 49c Abs. 2 des Entwurfes) und verhindert, daß weit zurückliegende Unterstützungserklärungen - womöglich nach einer Änderung der Voraussetzungen oder einem Meinungsumschwung - noch verwendet werden können.

Unter der Entscheidung im Sinne des § 49b Abs. 2 letzter Satz ist die Beschlußfassung der Gemeindewahlbehörde zu verstehen.

Die neuerliche Vorlage ursprünglich ungültiger Unterstützungserklärungen wird auch hier (§ 50 Abs. 2) ermöglicht (vgl. die Z. 32 des Entwurfes und die dazugehörigen Erläuterungen).

Zu den Z. 61, 62 und 64:

Die Änderungen der §§ 52 Abs. 2 und 54 entsprechen den für die Volksabstimmung nach der Landesverfassung in den Z. 35 und 39 vorgesehenen Neuerungen. Auf die diesbezüglichen Erläuterungen wird

verwiesen. Der Termin für die Zustellung des Begleitberichtes wird der entsprechenden Regelung für die Volksabstimmung nach der Landesverfassung angepaßt. Nach dem Einleitungssatz des § 55 in der Fassung des Entwurfes gelten auch die §§ 41a und 41b über die Ausstellung der Stimmkarte und die Ausübung des Stimmrechtes mit einer Stimmkarte für Volksabstimmungen nach dem Gemeindegesetz sinngemäß. Die neuen Buchstaben b und c bringen zwei Einschränkungen, die darauf zurückzuführen sind, daß es bei einer Volksabstimmung nach dem Gemeindegesetz keine Wahlsprengel außerhalb des Gemeindegebietes gibt.

Zu Z. 63:

Es wird lediglich statt des im bisherigen Abs. 5 enthaltenen Verweises der Wortlaut des bisherigen § 32 Abs. 4 des Gesetzes wiedergegeben.

Zu 65:

Es wird auf die sinngemäß zutreffenden Erläuterungen zur Z. 43 des Entwurfes verwiesen.

Zu Z. 66:

Die Landesverfassungsnovelle 1984 führte die Möglichkeit der Volksbefragung in Angelegenheiten der Verwaltung ein (Artikel 56 L.V.). Danach kann durch Volksbefragung die Meinung der Landesbürger über Angelegenheiten der Landesverwaltung erfragt werden. Verwaltungsakte, die sich an bestimmte Personen richten, können aber nicht Gegenstand einer Volksbefragung sein.

In einem neuen VI. Hauptstück sollen nunmehr die für die Durchführung einer solchen Volksbefragung erforderlichen Verfahrensbestimmungen getroffen werden. Die Regelungen über das Antragsverfahren stimmen im wesentlichen mit den entsprechenden Bestimmungen für Volksbegehren und Volksabstimmung überein (vgl. die Z. 8, 22, 30, 32 und 60 der Regierungsvorlage sowie die dazugehörigen Erläuterungen). Die Bestimmungen über die Vorbereitung der Volksbefragung sowie über das Abstimmungs- und Ermittlungsverfahren werden grundsätzlich den Bestimmungen über die Durchführung einer Volksabstimmung nach der Landesverfassung (IV. Hauptstück des Gesetzes in der Fassung des vorliegenden Entwurfes) nachgebildet.

Zu den §§ 57a bis 57c:

Die Regelungen über die Fragestellung sollen sicherstellen, daß die Meinung der Befragten möglichst umfassend erfragt werden kann. Andererseits ist eine Beschränkung der Fragemöglichkeiten erforderlich, weil sonst die Gefahr von Mißverständnissen in der Fragestellung und in der Beantwortung zu groß wird. Es ist auch zu berücksichtigen, daß die Befragung zu Einzelheiten untergeordneter Bedeutung nicht Aufgabe einer Volksbefragung sein kann. Nach dem Entwurf können für die Frage zwei oder drei Entschei-

12. Beilage im Jahre 1987 des XXIV. Vorarlberger Landtages

dungsmöglichkeiten zur Auswahl vorgelegt werden. Diese Entscheidungsmöglichkeiten können als Wahl zwischen einem „Ja“ oder „Nein“ als Antwort auf die gestellte Frage oder in einer Auswahl aus zwei oder drei sonstigen Alternativen angeboten werden. Die Frage soll dann durch eine näher bestimmende Zusatzfrage ergänzt werden können, wenn die Hauptfrage als Ja-Nein-Frage gestellt wird. In der Formulierung der Zusatzfrage ist vom Fall einer Mehrheit von „Ja“-Stimmen für die Hauptfrage auszugehen. Die Zusatzfrage soll aber auch von den Stimmberechtigten beantwortet werden, welche die Hauptfrage verneint haben.

Der Begriff „Frage“ umfaßt sowohl eine Fragestellung ohne Zusatzfrage als auch eine in eine Haupt- und Zusatzfrage gegliederte Fragestellung. So gilt beispielsweise der § 57a Abs. 2 für die Hauptfrage samt allfälliger Zusatzfrage. Der letzte Satz des § 57a Abs. 3 dient lediglich einer Klarstellung.

Zu § 57i:

Da nach § 57k Abs. 1 des Entwurfes der § 41 des Gesetzes über die Stimmpflicht für Volksbefragungen nicht gilt, wird bei der sinngemäßen Anwendung des § 32 Abs. 2 dessen lit. e nicht zu beachten sein.

Der Bestimmung des letzten Satzes des Abs. 1 kommt insbesondere im Hinblick auf die Vorschriften über die Gestaltung des Stimmzettels Bedeutung zu (vgl. § 57k Abs. 1 und 2 lit. b des Entwurfes).

Zu § 57k:

Für Volksbefragungen gilt die Stimmpflicht nicht. Dies ergibt sich aus dem Abs. 1, wonach der § 41 des Gesetzes über die Stimmpflicht für das Abstimmungsverfahren bei Volksbefragungen keine Anwendung finden soll.

Der Abs. 2 trifft besondere Regelungen für die Fälle, daß die Frage bzw. (wenn die Frage durch eine Zusatzfrage ergänzt ist) die Haupt- oder die Zusatzfrage nicht mit „ja“ oder „nein“, sondern mit einem Auswählen aus zwei oder drei sonstigen, ausformulierten Alternativen zu beantworten ist. In diesen Fällen ist die Gefahr groß, daß der Stimmberechtigte mit einem Ausfüllen des Stimmzettels in der Wahlzelle überfordert würde. Dies vor allem, weil das Ausfüllen des Stimmzettels in diesen Fällen wegen des ausführlicheren und doch etwas schwierigeren Wortlautes der Fragen mehr Zeit benötigt. Dem gegenüber befindet sich der Stimmberechtigte aber erfahrungsgemäß in der Wahlzelle unter einem erheblichen subjektiven Zeitdruck. Es soll daher der Stimmberechtigte den Stimmzettel daheim ausfüllen können, wo ihm die erforderliche Überlegungszeit zur Verfügung steht. Den Stimmzettel hat er dann in der Abstimmungszelle in das vom Wahlleiter übergebene Stimmkuvert zu legen (Abs. 2 lit. d).

Zum Abs. 2 lit. b ist zu bemerken, daß für eine Haupt- oder Zusatzfrage, die mit „ja“ oder „nein“ zu

beantworten ist, nach dem Abs. 1 die Regelung des § 39 Abs. 2 lit. c des Gesetzes sinngemäß gilt.

Zu Z. 67:

Es werden folgende Änderungen der Novelle des Gemeindegesetzes LGBl. Nr. 35/1985 berücksichtigt: Die Einschränkung, daß Gegenstand einer Volksbefragung nur Angelegenheiten sein können, die in die Zuständigkeit der Gemeindevertretung fallen, entfällt. Für die Antragstellung reicht bereits ein Fünftel der Gemeindebürger (bisher ein Viertel). Für den Beschluß der Gemeindevertretung über die Durchführung einer Volksbefragung ist nur mehr die unbedingte Mehrheit (bisher Zweidrittelmehrheit) erforderlich.

Hinsichtlich der weiteren Neuerungen wird auf die Erläuterungen zu den Z. 60 bis 66 der Regierungsvorlage verwiesen.

Zu den Z. 68 bis 70:

Die Änderung der Bezeichnungen ist wegen des Einschubes der neuen III. und VI. Hauptstücke erforderlich.

Die Überschriftsänderung des neuen IX. Hauptstückes erfolgt, weil der Inhalt dieses Hauptstückes durch die Aufnahme des neuen § 62a über den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde erweitert wird.

Zu Z. 71:

Die Regelung über den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde war bisher im § 1 Abs. 6 des Gesetzes enthalten.

Zu Z. 72:

Die neue Kostenregelung ist dem § 69 des Landtagswahlgesetzes nachgebildet.

Zu Z. 73:

Auf eine Regelung, wie sie im § 66 Abs. 1 des geltenden Gesetzes enthalten ist, wird im Hinblick darauf, daß die Bestimmungen des Wahlschutzgesetzes, RGBl. Nr. 18/1907, am 1. Jänner 1975 durch die Bestimmungen des 18. Abschnittes des neuen Strafbuchbuches über strafbare Handlungen bei Wahlen und Volksabstimmungen abgelöst wurden, verzichtet.

Die neuen Straftatbestände des Abs. 1 lit. c und d dienen dem Schutz des Wahlheimnisses bei der brieflichen Stimmabgabe bzw. beim Ausfüllen eines Stimmzettels außerhalb des Wahllokals in den Fällen der §§ 57k Abs. 2 lit. d und 61a Abs. 2 lit. d des Entwurfes.

Zu Artikel II:

Die neuen Einrichtungen der Volksbefragung nach der Landesverfassung und des Volksbegehrens nach dem Gemeindegesetz sind in der Regelung über den Zweck der Wählerkartei zu berücksichtigen. Auf den Art. I Z. 1 des Entwurfes wird hingewiesen.